

Dt. Ruderverband e.V., Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

An unsere
Verbandsmitglieder

Nachrichtlich: Ehrenmitglieder
Präsidium
Länderrat
Schülerruderriegen des DRV
Redaktion rudersport

Präsidium

Moritz Petri
Präsident
moritz.petri@rudern.de

2. Oktober 2026
Seite 1/2

Verbandsrundschriften Nr. 687

68. Deutscher Rudertag 2026 in Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 68. Deutsche Rudertag 2026 beginnt in 6 Wochen. Wir stellen Ihnen heute die nachfolgenden Unterlagen zur Verfügung:

- die endgültige Tagesordnung zum Rudertag
- Antrag auf Änderung der Satzung (Safe Sport)
- Anträge auf Änderungen der Ruder-Wettkampf-Regeln
- Wahlausschreibung

Die nachstehenden Finanzunterlagen reichen wir kurzfristig nach

- Jahresabschlüsse der Jahre 2024/2025
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Haushaltsplanung der Jahre 2027/2028

Dieses Schreiben sowie alle beigefügten Anlagen werden zeitgleich auf www.rudern.de veröffentlicht.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen noch einige organisatorische Hinweise geben.

Bitte leiten Sie diese Mail auch an die von Ihnen benannten Delegierten zur Information weiter. Sofern uns die E-Mail-Adressen Ihrer Vereinsvertreter bekannt sind, werden wir die Unterlagen kurz vor Beginn des Rudertages noch einmal separat an diesen Personenkreis versenden. Die ausgefüllten Vollmachtsformulare senden Sie bitte – falls noch nicht geschehen - bis spätestens zum 08. November an die Geschäftsstelle in Hannover. Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung zum Rudertag nach diesem Datum nicht mehr möglich ist.

Deutscher Ruderverband e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
T +49 (0)511 980 940 -0 / Fax: -25

Vertretungsberechtigter Vorstand
Vorstand n. § 26 BGB:
Sina Burmeister
Alexander Kersten
Robert Sens

Bankverbindung
Sparkasse Hannover
IBAN: DE06 2505 0180 0000 1238 62
SWIFT-BIC: SPKHDE33HAN

Internet
 rudern.de
 info@rudern.de
 [rudern.de](https://www.facebook.com/rudern)
 [rudern](https://twitter.com/rudern)

Amtsgericht Hannover, VR 3047
Steuernummer: 25/206/21626
UID: DE115665464

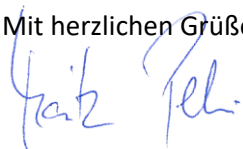
Sollten Sie noch Fragen zum Rudertag haben, ist Ihnen unsere Mitarbeiterin Anja Kunze (Tel. 0511/98094-14, anja.kunze@rudern.de) jederzeit gern behilflich. Fragen zu den Vollmachten beantwortet Ihnen Kerstin Rapp (Tel. 0511/98094-13, kerstin.rapp@rudern.de).

Sollten Sie Ihre Anmeldungen zu den Rahmenveranstaltungen sowie die Hotelreservierung noch nicht vorgenommen haben, bitten wir Sie, dies nun zeitnah nachzuholen. Alle Informationen finden Sie unter

[RUDERTAG](#)

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme unserer Mitgliedsvereine in Hannover!

Mit herzlichen Grüßen



Moritz Petri
(Präsident)



Sina Burmeister/Robert Sens
(Vorstand)

Anlagen

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Zusammensetzung der Rudertagsleitung
3. Protokoll des 67. Deutschen Rudertages 2024
4. Bericht des Vorstandes sowie des Präsidenten über die Verbandsarbeit und Aussprache
5. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer 2024 und 2025
6. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
7. Genehmigung der Haushaltspläne 2027 bis 2028
8. Anträge
 - 8.1. Anträge auf Änderung der Satzung (Präsidium und Vorstand)
 - 8.1.1. Antrag auf Einführung des Safe Sport Codes (inkl. Änderungen der Satzung und Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung)
 - 8.2. Anträge zum Wettkampfwesen
 - 8.2.1. Änderung der RWR - Altersklasseneinteilung (Berliner Ruder-Club)
 - 8.2.2. Änderung der RWR – Einheitliche Ruderkleidung (Mannheimer Regatta-Verein)
 - 8.2.3. Änderung der RWR – Bahnverteilungsrennen (Bayerischer Ruderverband)
 - 8.2.4. Fortführung von Erprobungsmaßnahmen
 - 8.2.4.1. Geschlecht
 - 8.2.4.2. Para- und Special Olympics Rudern
 - 8.2.4.3. Internationale WKR
 - 8.2.4.4. Bootsklassen bei Deutschen Sprintmeisterschaften
 - 8.2.4.5. Ummeldung bei Deutschen Jahrgangsmeisterschaften
 - 8.2.4.6. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe
 - 8.2.5. Anträge auf Beendigung und Übernahme in die RWR
 - 8.2.5.1. Ausscheidungssystem des DRV für Meisterschaften für Regattaplätze mit 5 Startbahnen
9. Wahlen
 - 9.1. *Ggf. Erweiterung Rechtsausschuss**
 - 9.2. *Ggf. Wahl des Good Governance Beauftragten**
10. Einladung zum Rudertag 2028
11. Verschiedenes

* Sollte dem Antrag auf Satzungsänderung (Safe Sport) stattgegeben werden, sind Wahlen durchzuführen.
Bei Ablehnung entfällt der Tagesordnungspunkt

TOP 8.1.1. – Anträge auf Änderung der Satzung – Safe Sport Code

Es wird beantragt, den Safe Sport Code als Regelwerk zum Schutz vor interpersoneller Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Ruderverbandes in der vorliegenden Fassung einzuführen.

Für die rechtssichere Implementierung des Safe Sport Codes sind Änderungen der Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung notwendig.

Dieser Antrag besteht entsprechend aus 3 Teilen:

1. Beschluss des Safe Sport Code
2. Änderungen der Satzung
3. Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

Begründung:

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor interpersoneller Gewalt ist eine zentrale Verantwortung des Deutschen Ruderverbandes. Der organisierte Sport muss allen Beteiligten ein sicheres, respektvolles und menschenwürdiges Umfeld bieten. Dazu gehören wirksame Strukturen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie von Vernachlässigung.

Mit der Einführung des Safe Sport Codes schafft der Deutsche Ruderverband ein transparentes, einheitliches und rechtssicheres Regelwerk für den Umgang mit Verdachtsfällen und Verstößen im Bereich interpersoneller Gewalt. Der Safe Sport Code definiert Rechte und Pflichten aller Beteiligten, regelt Verfahren zur Untersuchung von Sachverhalten und stellt eine unabhängige Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden sicher. Gleichzeitig stärkt er die Präventionsarbeit im Verband und in seinen Mitgliedsvereinen.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen und Anpassungen der Rechts- und Verfahrensordnung sind erforderlich, um den Safe Sport Code rechtlich wirksam in die Verbandsordnung einzubinden. Insbesondere werden die Zuständigkeiten der Safe Sport-Untersuchungsstelle und des Rechtsausschusses geregelt, Verfahrensabläufe festgelegt sowie die Anerkennung des Safe Sport Codes durch die Mitglieder sichergestellt. Darüber hinaus orientiert sich der Deutsche Ruderverband mit dem Safe Sport Code an den aktuellen Entwicklungen im deutschen Sport und den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie weiterer Sportorganisationen zur Bekämpfung interpersoneller Gewalt. Die Einführung des Safe Sport Codes unterstreicht das klare Bekenntnis des Verbandes zu einem sicheren Sport und stärkt das Vertrauen von Sportlerinnen und Sportlern, Trainerinnen und Trainern, Ehrenamtlichen, Vereinen sowie Eltern in die Strukturen des Deutschen Ruderverbandes. Die Änderungen dienen damit dem Schutz aller Beteiligten und der nachhaltigen Förderung einer wertorientierten Sportkultur im Rudersport.

Die Einführung des Safe Sport Codes dient nicht nur dem wirksamen Schutz vor interpersoneller Gewalt und der Schaffung rechtssicherer Verfahren, sondern trägt auch dazu bei, die Zukunftsfähigkeit und Förderfähigkeit des Verbandes sicherzustellen. Der Deutsche Olympische Sportbund hat angekündigt, dass die Umsetzung des Safe Sport Codes im Zuge des Sportfördergesetzes für bestimmte Mitgliedsorganisationen künftig Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln sein wird. Durch die frühzeitige Implementierung positioniert sich der Verband als verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Organisation und schafft Planungssicherheit für die weitere Fördermittelakquise.

Antragsteller:

Vorstand und Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Safe Sport Code für den Deutschen Ruderverband

Ein Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport

Beschlussfassung - Hannover, 14. November 2026

Präambel

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt der Deutsche Ruderverband (DRV) diesen Safe Sport Code zum Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportlerinnen und Sportlern, vor interpersonaler Gewalt.

Der DRV schafft mit diesem Safe Sport Code ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten vor interpersonaler Gewalt und versteht diesen Schutz zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für den gesamten Sport in Deutschland.

Mit diesem Safe Sport Code definiert der DRV zum einen seine Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt und normiert je ein sanktionsbewehrtes Verbot sowie Gebot. Zum anderen regelt der DRV die Organisation und Verfahren einschließlich konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Auf diese Weise schafft er erstmals eine rechtliche Grundlage für die Erfassung sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen interpersonale Gewalt.

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1.1. Dieser Code erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die in oder für den DRV handeln, sofern nicht das Zentrum für Safe Sport (so die Bezeichnung bei Erlass dieses Code; eine spätere Umbenennung lässt die Zuständigkeiten und Regelungen in diesem Code unberührt) zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere Sportlerinnen und Sportler, Sportlervertreterinnen und Sportlervertreter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Wettkampfrichterinnen und Wettkampfrichter, das medizinische Personal, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie der DRV selbst, seine Mitgliedsvereine sowie Veranstalter einschließlich aller natürlichen haupt- sowie ehrenamtlichen Personen. Der Code erfasst auch Minderjährige und eröffnet die Möglichkeit für altersangemessene Disziplinarmaßnahmen. Für interpersonale Gewalt außerhalb des DRV gilt dieser Code nicht.
- 1.2. Ein Verstoß gegen ein Verbot oder ein Gebot nach diesem Code kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde. Die Sanktion bestimmt sich nach dem Code, der zur Zeit des Verstoßes gilt.
- 1.3. Dieser Code gilt für Verstöße, die im Inland oder im Ausland begangen werden. Er gilt auch auf Schiffen und Luftfahrzeugen.

Artikel 2 Ziele

Dieser Code dient einem sicheren Sport, indem

- 2.1 die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportlerinnen und Sportlern, sowie von Kindern und Jugendlichen vor interpersonaler Gewalt geschützt,
- 2.2 rechtssichere Regeln gegen interpersonale Gewalt geschaffen, angeglichen sowie abgestimmt und damit
- 2.3 Beiträge zur Integrität des DRV geleistet werden.

Artikel 3 Aufgaben

Der DRV und seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder und Veranstalter machen sich zur Aufgabe, die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten durch miteinander verbundene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt nach Maßgabe dieses Codes zu schützen und Verstöße zu verfolgen, zu sanktionieren und aufzuarbeiten.

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Codes ist

- 4.1 Menschenwürde der Eigenwert eines jeden Menschen kraft seines Personenseins,
- 4.2 Gesundheit der Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens,
- 4.3 sexuelle Selbstbestimmung die Freiheit eines jeden Menschen, seine sexuellen Möglichkeiten auszudrücken und vor allen Formen sexuellen Missbrauchs geschützt zu sein,
- 4.4 missbräuchliches Verhalten jedes Verhalten – gleich ob im physischen oder im digitalen Raum -, das geltenden strafrechtlichen oder sportlichen Normen oder objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen widerspricht; sportarttypisches Verhalten ist hiervon ausgenommen,
- 4.5 interpersonale Gewalt jedes zwischenmenschliche missbräuchliche Verhalten körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art (körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt) sowie die Vernachlässigung.
 - a) Körperliche Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird.

- b) Psychische Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das psychische, seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder das Verhalten objektiv geeignet ist, Beeinträchtigungen bei der anderen Person herbeizuführen; insbesondere aber nicht ausschließlich gehört hierzu jede Form der Diskriminierung.
- c) Sexualisierte Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten mit dem Mittel der Sexualität, durch welches die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person missachtet und beeinträchtigt wird oder das Verhalten objektiv geeignet ist, Beeinträchtigungen bei der anderen Person herbeizuführen.
- d) Vernachlässigung als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist das pflichtwidrige Unterlassen fürsorglichen Verhaltens.

Artikel 5 Verbot

- 5.1 Interpersonale Gewalt ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten (Täterinnen und Täter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer) und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.
- 5.2 Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt, so verstößt jeder von ihnen gegen das Verbot nach Artikel 5.1. Handelt eine der beteiligten Personen nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung der anderen Personen nicht ausgeschlossen.
- 5.3 Eine an diesen Code gebundene juristische Person kann sanktioniert werden, wenn für sie handelnde natürliche Personen einen schwerwiegenden oder mehrere Fälle interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes innerhalb eines Jahres verübt haben und die juristische Person trotz Kenntnis keine Maßnahmen diesbezüglich ergriffen hat.

Artikel 6 Gebot

- 6.1. Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, muss dies gegenüber einer der in Artikel 8.2 genannten Stellen unverzüglich und vollständig gemeldet werden. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diesen Code vor.
- 6.2 Diese Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Artikel 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und die eine Einstandspflicht trifft. Eine Einstandspflicht besteht, wenn die Person Beschützer- oder Überwachungsgarant ist.
 - a) Beschützergaranten sind Personen, denen besondere Obhutspflichten gegenüber der betroffenen Person obliegen. Eine solche Obhutspflicht kann sich beispielsweise aus der vertraglichen oder tatsächlichen Übernahme einer Schutzfunktion insbesondere vor interpersonaler Gewalt ergeben.
 - b) Überwachungsgaranten sind Personen, die besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle treffen. Eine solche Stellung kann sich beispielsweise aus einer Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter ergeben.
- 6.3 Die Meldepflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ausdrücklich verlangt, keine Meldung zu machen.
- 6.4 Für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen gilt Artikel 5.2 sowie Artikel 5.3 entsprechend.

Artikel 7 Nachweise

- 7.1 Der DRV trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Artikel 5 oder 6. Bei der Zurechnung nach Artikel 5.3 liegt die Beweislast eines Nichtverschuldens bei der juristischen Person.
- 7.2 Das Beweismaß besteht darin, dass der DRV überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen Artikel 5 oder 6 vorliegt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Nachweis eines Nichtverschuldens gemäß Artikel 5.3 und 7.1 Satz 2.
- 7.3 Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Artikel 5 oder 6 können von dem DRV mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln bewiesen werden. Gleiches gilt für die juristische Person gemäß Artikel 5.3 und 7.1 Satz 2.
- 7.4 In den Fällen von Artikel 5.3 hat die juristische Person, der eine Untätigkeit vorgeworfen wird, substantiiert darzulegen, welche Maßnahmen nach Kenntniserlangung von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt ergriffen wurden.

Artikel 8 Untersuchungsverfahren, Vetorecht

- 8.1 Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diesen Code. Es beginnt mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code an die Safe Sport-Untersuchungsstelle und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.
- 8.2 Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code können bei der Safe Sport-Untersuchungsstelle, beim Ombudsmann oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb des DRV erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an die Safe Sport-Untersuchungsstelle weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgebern ist zu gewährleisten, soweit dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Insbesondere ist auf Wunsch des Hinweisgebers dessen Anonymität zu wahren. Dies kann durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.
- 8.3 Erfolgt ein Hinweis nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr von der Safe Sport-Untersuchungsstelle gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.
- 8.4 Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist der DRV. Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des Untersuchungsberichts innerhalb des DRV obliegt der Safe Sport-Untersuchungsstelle. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Eine Besetzung mit drei oder mehr Personen ist empfehlenswert, sofern die Art, der Umfang oder die Komplexität des Untersuchungsverfahrens dies nahelegen. Nach Möglichkeit sollten der Safe Sport-Untersuchungsstelle mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. In fachlicher Hinsicht gehören der Safe Sport-Untersuchungsstelle idealerweise eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person an.
- 8.5 Nach Eingang des Hinweises prüft die Safe Sport-Untersuchungsstelle, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann die Safe Sport-Untersuchungsstelle Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen. Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren und Disziplinarverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

- 8.6 Kommt die Safe Sport-Untersuchungsstelle zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, leitet sie ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von Artikel 10 ein. Kommt die Safe Sport-Untersuchungsstelle zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, wird das Verfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.
- 8.7 Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen.
- 8.8 Die Safe Sport-Untersuchungsstelle benachrichtigt die hinweisgebende Person oder die betroffene Person sowie die beschuldigte Person, sofern die betreffenden Personen der Safe Sport-Untersuchungsstelle bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 8.5 soll die betroffene Person von der Safe Sport-Untersuchungsstelle informiert werden. Darüber hinaus ist der DRV zu informieren. Im Falle der Einstellung hat die betroffene Person das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch den Verbandsrechtsausschuss überprüfen zu lassen. Hierzu kann sie den Untersuchungsbericht vom DRV anfordern.

Artikel 9 Sofortmaßnahmen

- 9.1 Liegen nach einer Ersteinschätzung der Safe Sport-Untersuchungsstelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor und hält diese die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann sie deren Erlass beim Verbandsrechtsausschuss beantragen. Der Verbandsrechtsausschuss ist im Einzelfall befugt, Sofortmaßnahmen ohne Antrag zu ergreifen, sofern dies erforderlich ist. Solche Sofortmaßnahmen sind insbesondere:
- a) vorläufige Suspendierung,
 - b) vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot sowie
 - c) vorläufiges Verbot des Umgangs mit/der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf.
- 9.2 Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende der zuständigen Kammer des Verbandsrechtsausschusses allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen des oder der Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Verbandsrechtsausschusses, wobei insbesondere hinsichtlich Dauer und Intensität der Sofortmaßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen soll innerhalb von zwei Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen.
- 9.3 Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll der oder die Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet würde.
- 9.4 Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens in jedem Stadium des Verfahrens und – sofern erforderlich – mehrfach beantragt und/oder erlassen werden. Sie können jederzeit aufgehoben werden und enden in jedem Fall mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.
- 9.5 Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Information erfolgt in Textform. Darüber hinaus ist der DRV zu informieren. Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen.

Artikel 10 Disziplinarverfahren

- 10.1 Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch den DRV. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der DRV, es sei denn, es liegt eine ausschließliche Zuständigkeit des Zentrum für Safe Sport vor. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt dem Verbandsrechtsausschuss.
- 10.2 Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses nach Artikel 10.4. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts beim Verbandsrechtsausschuss. Die betroffene Person sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.
- 10.3 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des DRV durchgeführt, soweit nicht in diesem Code etwas anderes bestimmt ist. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat der Verbandsrechtsausschuss den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Je nach Zuständigkeit hat das Zentrum für Safe Sport oder der Verbandsrechtsausschuss das Disziplinarverfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu entscheiden.
- 10.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt der Verbandsrechtsausschuss zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß Artikel 11 auszusprechen. Die Möglichkeit eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Artikel 13 bleibt hiervon unberührt. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitierung der beschuldigten Person.
- 10.5 Die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses ist den gemäß Artikel 12.6 rechtsmittelbefugten Personen zu übersenden.

Artikel 11 Sanktionen

- 11.1 Kommt der Verbandsrechtsausschuss nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.
- 11.2 Sanktionen gegen natürliche Personen sind:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,
 - c) ein Verbot, ein Amt im DRV, seinen Mitgliedsverbänden sowie seinen Vereinen zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) eine Suspendierung der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainerin oder Trainer auf Zeit (Sperre),
 - e) ein Entzug der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainerin oder Trainer auf Dauer,
 - f) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportlerin oder Sportler auf Zeit (Sperre),
 - g) ein Entzug der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportlerin oder Sportler auf Dauer,
 - h) ein Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
 - i) ein Ausschluss aus dem DRV sowie, sofern die Sanktionsgewalt übertragen wurde, aus dessen Mitgliedsverbänden oder deren Vereinen,
 - j) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,
 - k) die Aberkennung von Auszeichnungen und/oder Preisen oder
 - l) Geldbußen gemäß Satzung oder Rechts- und Verfahrensordnung und finanzielle Konsequenzen, sofern sie auf gesonderter Grundlage zur Verfügung stehen.

- 11.3. Hat die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernstlich erstrebt oder die betroffene Person ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, kann der Verbandsrechtsausschuss die Sanktion herabsetzen oder von einer Sanktion absehen.
- 11.4. Sanktionen gegen juristische Personen sind:
- a) eine Verwarnung,
 - b) Geldbußen gemäß Satzung oder Rechts- und Verfahrensordnung und finanzielle Konsequenzen, sofern sie auf gesonderter Grundlage zur Verfügung stehen.
 - c) der temporäre Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb des DRV oder
 - d) ein Ausschluss aus dem DRV.
- 11.5. Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage versehen werden. Auflagen können dabei neben einer Sanktion oder im Zusammenhang mit einer Aussetzung zur Bewährung erteilt werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen oder mit einer Auflage versehen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Artikel 12 Rechtsmittelverfahren

- 12.1. Gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses kann Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (sog. echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO) eingelegt werden. Voraussetzung ist, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung gemäß §§ 1029, 1031 ZPO vorliegt und der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist. Liegt eine wirksame Schiedsvereinbarung nicht vor, kann ein Rechtsmittelverfahren nicht durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses durch ordentliche Gerichte zu überprüfen, bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Der DRV, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person sind befugt, Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses nach Maßgabe dieses Codes beim Deutschen Sportschiedsgericht einzulegen.
- 12.3. Das Rechtsmittel ist innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist nicht verlängerbar.
- 12.4. Das Rechtsmittelverfahren wird nach der Verfahrensordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts durchgeführt. Das Deutsche Sportschiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.
- 12.5. Das Deutsche Sportschiedsgericht trifft seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Codes. Bei seiner Entscheidungsfindung ist das Deutsche Sportschiedsgericht weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen der Safe Sport-Untersuchungsstelle/ des Verbandsrechtsausschusses gebunden. Es erfolgt eine vollumfängliche Überprüfung der Entscheidung der Safe Sport-Untersuchungsstelle/ des Verbandsrechtsausschusses.
- 12.6. Der DRV, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person sind befugt, ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses nach Maßgabe dieses Codes beim Deutschen Sportschiedsgericht einzulegen.

Artikel 13 Konfliktvermittlungsverfahren

- 13.1. Im Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren kann jederzeit die Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens, insbesondere in Form einer Mediation, eines Ausgleichsgesprächs oder eines vergleichbaren einvernehmlichen Verfahrens, angeregt werden.
- 13.2. Die Durchführung eines Konfliktvermittlungsverfahrens setzt die freiwillige Zustimmung aller beteiligten Personen voraus. Ein derartiges Verfahren kann jederzeit durch die Beteiligten abgebrochen werden. Aus der Ablehnung oder dem Abbruch eines Konfliktvermittlungsverfahrens dürfen keiner beteiligten Person Nachteile entstehen.

- 13.3 Für die Dauer des Konfliktvermittlungsverfahrens kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen, insbesondere Schutzinteressen der betroffenen Person, entgegenstehen.
- 13.4 Führt das Konfliktvermittlungsverfahren zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung, kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren mit Zustimmung des DRV eingestellt werden. Eine Einstellung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt zu einer strafgerichtlichen Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten geführt hat. Erfolgt keine Einstellung, ist die erfolgreiche Durchführung eines Konfliktvermittlungsverfahrens bei einer Sanktionierung durch den Verbandsrechtsausschuss zu berücksichtigen.
- 13.5 Scheitert das Konfliktvermittlungsverfahren, wird das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe dieses Codes ortgeführt.

Artikel 14 Besondere Betroffenenrechte

- 14.1 Betroffene haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte:
- a) das Recht auf Aussage;
 - b) das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person;
 - c) das Recht auf Information über den Verfahrensstand.
- 14.2 Betroffenen können im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:
- a) das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage;
 - b) das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung;
 - c) das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen;
 - d) das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen
- 14.3 Der DRV unterrichtet die betroffene Person über ihre besonderen Rechte und informiert die betroffene Person, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.
- 14.4 Die Ausübung der besonderen Rechte von Betroffenen erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen der beschuldigten Person.

Artikel 15 Vertraulichkeit

- 15.1 Der DRV behandelt alle personenbezogenen Daten, die er zur Anwendung dieses Codes erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich.
- 15.2 Der DRV stellt sicher, dass er beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.
- 15.3 Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieses Codes erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung des Codes nicht mehr benötigt werden.

Artikel 16 Information und Dokumentation

- 16.1 Unbeschadet des Artikel 8.4 verpflichtet sich der DRV grundsätzlich, die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die er in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens erhält. Entscheidungen des

Verbandsrechtsausschusses, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind ebenfalls unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts, nachdem diese den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wurde, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

- 16.2 Der DRV ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens wesentlichen Informationen, Feststellungen und Maßnahmen nachvollziehbar und unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts zu dokumentieren und aufzubewahren.

Artikel 17 Prävention

- 17.1 Der DRV tritt für den Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten ein. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein. Der DRV tritt jeder Form von interpersonaler Gewalt entschieden entgegen.
- 17.2 Zu diesem Zweck hält der DRV ein Konzept zur Prävention zu Schutz vor Gewalt im Sport vor. Dieses sieht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt vor, welche von der DRV umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die im Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie im gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj dargelegten Schritte.

Artikel 18 Aufarbeitung

- 18.1 Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen leisten, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.
- 18.2 Gegenstand der Aufarbeitung können auch Sachverhalte vor Inkrafttreten dieses Codes sowie verjährte Verstöße gegen diesen Code sein. Der DRV kann die Aufarbeitung selbst durchführen oder einer externen Aufarbeitungskommission übertragen. Die Aufarbeitung hat in beiden Fällen unabhängig, insbesondere weisungsfrei zu erfolgen.

Artikel 19 Verjährung

- 19.1 Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus.
- 19.2 Verstöße nach diesem Code verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. Für Verstöße gegen diesen Code bei Straftaten mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist gelten deren gesetzliche Verjährungsfristen entsprechend.
- 19.3 Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder eines Disziplinarverfahrens unterbrochen; hierzu zählt auch die Dauer eines alternativen Konfliktvermittlungsverfahrens. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes durchgeführt wird und eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen desselben Verstoßes andauert. Die Verjährung ruht außerdem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person.
- 19.4 Die Verjährung bezieht sich nicht auf die Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt.

Artikel 20 Geltung und Auslegung

- 20.1 Dieser Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren.
- 20.2 Die Auslegung aller Vorschriften dieses Codes bestimmt sich nach denselben Methoden, die für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Artikel 21 Inkrafttreten und Umsetzung

- 21.1 Dieser Code tritt mit der Eintragung der zugehörigen Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.
- 21.2 Die Mitglieder des DRV setzen diesen Code oder ein gleichwertiges Regelwerk für ihren Geltungsbereich um und tragen dafür Sorge, dass dessen Regelungen auch für Sportlerinnen und Sportler und Sportlervertreterinnen und Sportlervertreter, Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer, Wettkampfrichterinnen und Wettkampfrichter, das medizinische Personal, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie andere für den DRV handelnde natürlichen Personen aufgrund satzungsmäßiger oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind. Die Umsetzung muss bis zum 31.12.2028 erfolgen.
- 21.3 Endet die Bindung einer Person an diesen Code durch Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss einer Person oder aus anderen Gründen und erlangt der DRV Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, die diese Person begangen haben soll, während sie dem Code unterworfen war, so bleibt die Untersuchungs- und Disziplinargewalt der DRV erhalten. Er kann ein Untersuchungs- und/oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Artikel 8 und 10 einleiten oder fortsetzen, Sofortmaßnahmen nach Artikel 9 ergreifen und im Falle eines festgestellten Verstoßes Sanktionen gemäß Artikel 11 verhängen.

Artikel 22 Evaluierung und Ombudsperson

- 22.1 Die Umsetzung dieses Codes sowie dessen Auswirkungen und Wirksamkeit sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom DRV evaluiert werden.
- 22.2 Der DRV soll eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die Beteiligten eines laufenden Verfahrens, insbesondere die betroffene Person und die beschuldigte Person wenden können, um Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung kostenfrei und vertraulich vorzubringen. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

2. Änderungen der Satzung

§2 Zweck des Verbandes (alt)	§2 Zweck des Verbandes (neu)
..... h) Mitglieder des DRV zu informieren, zu unterstützen und zu beraten, eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben; i) Rudertage (Mitgliederversammlungen) zu veranstalten; j) die Belange des DRV in nationalen und internationalen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten; k) finanzielle Unterstützung für den Rudersport zu sichern; l) die Entwicklung von Bootstypen und technischen Einrichtungen zu fördern, sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und das Nutzbarmachen vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere einzusetzen; m) Coastal-Rowing zu entwickeln und zu fördern; n) Indoor-Rowing zu entwickeln und zu fördern; o) Para-Rudern zu entwickeln und zu fördern.	 h) Sportler und Vereine zu unterstützen, dass der Rudersport in einem sicheren und menschenwürdigen Umfeld ausgeübt werden kann, und die Interessen der Sportler, Trainer, Funktionäre und Vereine in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden, insbesondere durch die Bereitstellung der Einrichtungen des Safe Sport Code; h)i) Mitglieder des DRV zu informieren, zu unterstützen und zu beraten, eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben; i)j) Rudertage (Mitgliederversammlungen) zu veranstalten; j)k) die Belange des DRV in nationalen und internationalen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten; k)l) finanzielle Unterstützung für den Rudersport zu sichern; l)m) die Entwicklung von Bootstypen und technischen Einrichtungen zu fördern, sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und das Nutzbarmachen vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere einzusetzen; m)n) Coastal-Rowing zu entwickeln und zu fördern; n)o) Indoor-Rowing zu entwickeln und zu fördern; o)p) Para-Rudern zu entwickeln und zu fördern.
§6 Grundsätze der Verbandsarbeit (alt)	§6 Grundsätze der Verbandsarbeit (neu)
.... (6) Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. 	 (6) Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Er stellt Vereinen, Sportlern und Trainern die organisatorischen Rahmenbedingungen bereit, die die Umsetzung dieser Grundsätze im Sinne des Safe Sport Code befördern.
§7 Grundsätze der Complianceorganisation (alt)	§7 Grundsätze der Complianceorganisation (neu)
.... (5) Der Vorstand soll einen Beauftragten für Compliancefragen im DRV bestellen	 (5) Der Vorstand soll einen Beauftragten für Compliancefragen im DRV bestellen (6) Der DRV organisiert den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Safe Sport Code sowohl im eigenen Verantwortungsbereich als auch zur Unterstützung der Vereine und deren Mitglieder.

§8 Rechtsgrundlagen (alt)	§8 Rechtsgrundlagen (neu)
... (3) Als weitere Verbandsordnungen können unter anderem die nachstehenden Ordnungen - wie in dieser Satzung geregelt - erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Sie haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Es sind dies, mit Angabe der Zuständigkeit in Klammern: a) Wahlordnung (Rudertag); b) Beitragsverfahrensordnung (Rudertag); c) Ordnung für digitales Arbeiten (Vorstand, Genehmigung Präsidium); d) Datenschutzordnung (Vorstand), e) Ordnung - Grundsätze der guten Verbandsführung – Good Governance (Vorstand, Genehmigung Präsidium); f) Finanzordnung (Vorstand); g) Ehrenordnung (Präsidium); h) Aktivenordnung (Vorstand mit Athletenvertretung); i) Anti-Doping-Ordnung (Vorstand im Einvernehmen mit Präsidium); j) Geschäftsordnung des Präsidiums (Präsidium); k) Geschäftsordnung des Vorstandes (Vorstand, Genehmigung Präsidium); l) Allgemeine Geschäftsordnung der Fachressorts (Vorstand, Genehmigung Präsidium); m) Geschäftsordnung des Rudertages (Rudertag); n) Geschäftsordnung des Länderrates (Länderrat); o) Jugendordnung (Jugendrudertag, Bestätigung Rudertag); p) Ruderwettkampf-Regeln (Regelkommission mit Vorstand bzw. Rudertag); q) Ordnung zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern (Vorstand). ...	... (3) Als weitere Verbandsordnungen können unter anderem die nachstehenden Ordnungen - wie in dieser Satzung geregelt - erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Sie haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Es sind dies, mit Angabe der Zuständigkeit in Klammern: a) Wahlordnung (Rudertag); b) Beitragsverfahrensordnung (Rudertag); c) Ordnung für digitales Arbeiten (Vorstand, Genehmigung Präsidium); d) Datenschutzordnung (Vorstand), e) Ordnung - Grundsätze der guten Verbandsführung – Good Governance (Vorstand, Genehmigung Präsidium); f) Finanzordnung (Vorstand); g) Ehrenordnung (Präsidium); h) Aktivenordnung (Vorstand mit Athletenvertretung); i) Anti-Doping-Ordnung (Vorstand im Einvernehmen mit Präsidium); j) Geschäftsordnung des Präsidiums (Präsidium); k) Geschäftsordnung des Vorstandes (Vorstand, Genehmigung Präsidium); l) Allgemeine Geschäftsordnung der Fachressorts (Vorstand, Genehmigung Präsidium); m) Geschäftsordnung des Rudertages (Rudertag); n) Geschäftsordnung des Länderrates (Länderrat); o) Jugendordnung (Jugendrudertag, Bestätigung Rudertag); p) Ruderwettkampf-Regeln (Regelkommission mit Vorstand bzw. Rudertag); q) Ordnung zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern (Vorstand). r) Safe Sport Code (Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium) ...

§15 Rechte der Mitglieder (alt)	§15 Rechte der Mitglieder (neu)
.... (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des DRV im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse, internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des DRV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen. ...	 (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des DRV im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse, internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des DRV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen. Die ordentlichen Mitglieder haben die Möglichkeit, den vom DRV eingerichteten organisatorischen Rahmen des Safe Sport Code zur Unterstützung eigener Verfahren zu nutzen. ...
§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
(1) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum DRV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB sowie der World Rowing Federation an und sind verpflichtet, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen. ...	(1) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum DRV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen einschl. des Safe Sport Code und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB sowie der World Rowing Federation an und sind verpflichtet, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen. ...
§20 Amtszeit und Ausscheiden (alt)	§20 Amtszeit und Ausscheiden (neu)
(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder sowie der Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen beträgt grundsätzlich vier Jahre, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben aber auch über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Neuberufung im Amt. ...	(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder sowie der Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen beträgt grundsätzlich vier Jahre, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, und beginnt mit der Annahme der Wahl oder Berufung. Sie bleiben aber auch über die Wahlperiode respektive Amtsperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Neuberufung im Amt. Sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, finden Wahlen zu Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen grundsätzlich auf dem den Olympischen Sommerspielen folgenden Rudertag statt. Berufungen, mit Ausnahme zum Vorstand, enden grundsätzlich mit dem den Olympischen Sommerspielen folgenden Rudertag, berufene Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV können vom jeweiligen Bestellungsorgan jederzeit berufen und abberufen werden. ...

§22 Mehrheit von Mandaten (alt)	§22 Mehrheit von Mandaten (neu)
... h) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus).	... h) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus). i) Safe Sport Untersuchungsstelle
§33 Aufgaben des Vorstandes (alt)	§33 Aufgaben des Vorstandes (neu)
... 9. die Bestellung von Gremien, Funktionen, Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Präsidium, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt; ...	... 9. die Bestellung von Gremien, Funktionen, Einrichtungen einschließlich der Safe Sport-Untersuchungsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidium, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt; ...
§42 Beauftragte (alt)	§42 Beauftragte (neu)
(1) Der Vorstand kann auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch das Präsidium für bestimmte Aufträge oder Aufgaben besondere Beauftragte bestellen. Ebenso bestellt er gesetzlich vorgesehene Beauftragte. ... (7) Als ständige Beauftragte des DRV zu bestellen sind, gegebenenfalls auch in Personalunion: ▪ der Beauftragte für Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance Beauftragter); ▪ der Beauftragte für Compliancefragen; ▪ der Datenschutzbeauftragte; ▪ der Anti-Doping-Beauftragte; ▪ der PSG-Beauftragte (Prävention sexualisierte Gewalt).	(1) Der Vorstand kann – mit Ausnahme des Beauftragten für Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance Beauftragter), der vom Rudertag gewählt wird - auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch das Präsidium für bestimmte Aufträge oder Aufgaben besondere Beauftragte bestellen. Ebenso bestellt er gesetzlich vorgesehene Beauftragte. ... (7) Als ständige Beauftragte des DRV zu wählen bzw. zu bestellen sind, gegebenenfalls auch in Personalunion: ▪ der Beauftragte für Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance Beauftragter) (vom Rudertag gewählt); ▪ der Beauftragte für Compliancefragen; ▪ der Datenschutzbeauftragte; ▪ der Anti-Doping-Beauftragte; ▪ der PSG-Beauftragte (Prävention sexualisierte Gewalt).

	§52a Safe Sport Bestimmungen und Untersuchungsstelle (neu)
	(1) Der DRV tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen. (2) Der DRV regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code des Deutschen Ruderverbandes. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Die erstmalige Beschlussfassung über den Erlass des Safe Sport Codes obliegt dem Deutschen Rudertag; für Änderungen ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium zuständig. (3) Ein schuldhafter Verstoß gegen den Safe Sport Code kann mit einer Verwarnung, einer Geldstrafe von bis zu 5.000 EUR, einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen, einer vorübergehenden oder dauerhaften Sperre/ Suspendierung oder einem Ausschluss aus der Sportorganisation sowie einem Entzug der Trainerlizenz bzw. Startberechtigung auf Zeit oder auf Dauer sanktioniert werden. Liegen nach einer summarischen Prüfung durch die Safe Sport-Untersuchungsstelle hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Safe Sport Code vor, kann diese zudem Sofortmaßnahmen erlassen, sofern dies erforderlich ist. Weitere Einzelheiten regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Ruderverbandes. Die jeweils geltende Fassung des Safe Sport Code wird mit jeder Beschlussfassung über das Veröffentlichungsmedium des DRV bekannt gemacht, ältere Fassungen mit ihrem jeweiligen Gültigkeitszeitraum archiviert. (4) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch die Safe Sport-Untersuchungsstelle unabhängig und weisungsfrei untersucht. Die Safe Sport-Untersuchungsstelle besteht aus drei Personen, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen der Safe Sport-Untersuchungsstelle Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören. (5) Der Rechtsausschuss ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die

	Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. Der Rechtsausschuss wird vom Deutschen Rudertag gewählt. (6) Die Safe Sport-Untersuchungsstelle und der Rechtsausschuss sind zuständig für die Untersuchung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code durch Vereins- und Verbandsmitglieder, Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie sämtlichen Gremien des Deutschen Ruderverbandes. Der Deutsche Ruderverband trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die ihm angehören oder in bzw. für diesen tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten. (7) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des Safe Sport Codes sowie die Sportschiedsordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts. (8) Verjährte Verstöße gegen den Safe Sport Code können nicht sanktioniert werden; Einzelheiten zur Dauer der Verjährung regelt der Safe Sport Code. Dies schließt eine institutionelle Aufarbeitung der den Verstößen zugrundeliegenden Sachverhalte nicht aus. (9) Der Deutsche Ruderverband, die Safe Sport-Untersuchungsstelle sowie der Rechtsausschuss können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Expertinnen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium ggf. in Absprache mit oder auf Vorschlag der Safe Sport-Untersuchungsstelle bzw. des Rechtsausschusses.
§54 Sportgerichtsbarkeit (alt)	§54 Sportgerichtsbarkeit (neu)
... (2) Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer sollten diese Befähigung haben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt. ...	... (2) Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs vier Beisitzern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer sollten diese Befähigung haben. Der Vorsitzende und die der stellvertretenden Vorsitzenden werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt. ...

	§ 55a Sanktionen wegen Verstößen gegen den Safe Sport Code (NEU)
	Verstöße gegen den Safe Sport Code können nach Maßgabe des auf der Grundlage dieser Satzung niedergelegten Safe Sport Code mit Sanktionen verbunden werden; näheres bestimmt sich u.a. nach § 52a dieser Satzung. Mitglieder des DRV erkennen die nach dieser Satzung und dem Safe Sport Code vorgesehenen und ggf. verhängten Sanktionen als auch für sich bindend an und setzen diese in ihrer Organisation um.
§ 63 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen (alt)	§ 63 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen (neu)
.... (4) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.	... (4) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. (5) Alle zukünftigen Satzungsänderungen werden mit Beschlussfassung einsetzend und grundsätzlich unter aufschiebender Bedingung der Eintragung beschlossen. Sie werden grundsätzlich mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister wirksam. Alle bisherigen Satzungen treten mit der neuen Eintragung außer Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister hat der Vorstand unverzüglich den Mitgliedern über das Veröffentlichungsmedium bekanntzugeben.

3 Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

§1 Sachlicher Geltungsbereich (alt)	§1 Sachlicher Geltungsbereich (neu)
... 1.2. Die Ahndung von 1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen, 1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, 1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen ...	... 1.2. Die Ahndung von 1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen, 1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens sowie Verstößen gegen den Safe Sport Code, 1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen ...
§2 Persönlicher Geltungsbereich (alt)	§2 Persönlicher Geltungsbereich (neu)
Verfahren erstrecken sich auf: • den Deutschen Ruderverband (DRV) einschließlich der Deutschen Ruderjugend (DRJ), • die Mitglieder des DRV und Regattaveranstalter, • für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.	Verfahren erstrecken sich auf: • den Deutschen Ruderverband (DRV) einschließlich der Deutschen Ruderjugend (DRJ), • die Mitglieder des DRV und Regattaveranstalter, • für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich oder in Textform unterworfen haben.
§5 Sachliche Zuständigkeit (alt)	§5 Sachliche Zuständigkeit (neu)
1. Der Rechtsausschuss ist in erster und letzter Instanz zuständig für 1.1. die Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen der DRV beteiligt ist, 1.2. die Ahndung von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV unmittelbar zu schädigen. 2. Der Rechtsausschuss entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Berufung gegen Beschlüsse der Regattaausschüsse.	1. Der Rechtsausschuss ist in erster und letzter Instanz zuständig für 1.1. die Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen der DRV beteiligt ist, 1.2. Die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code, 1. 2-3. die Ahndung von Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV unmittelbar zu schädigen. 2. Der Rechtsausschuss entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Berufung gegen Beschlüsse der Regattaausschüsse.

§7 Besetzung und Beschlussfassung (alt)	§7 Besetzung und Beschlussfassung (neu)
1. Der Rechtsausschuss entscheidet in Kammerbesetzung. Die Geschäfte sind zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Mitglieder des Rechtsausschusses zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird über die Geschäftsstelle des DRV veröffentlicht. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Für Entscheidungen, die das Deutsche Meisterschaftsrudern betreffen, werden jährlich Fachkammern gebildet. ...	1. Der Rechtsausschuss entscheidet in Kammerbesetzung. Die Geschäfte sind zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Dabei ist eine Kammer ausschließlich für Verfahren nach dem Verfahren des Safe Sport Code einzurichten. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Mitglieder des Rechtsausschusses zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird über die Geschäftsstelle des DRV veröffentlicht. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Für Entscheidungen, die das Deutsche Meisterschaftsrudern betreffen, werden jährlich Fachkammern gebildet. ...
§9 Ausschluss von der Mitwirkung (alt)	§9 Ausschluss von der Mitwirkung (neu)
1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsausschusses nicht mitwirken, 1.1. wer selbst Beteiligter ist, 1.2. wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist (s. Anhang), ...	1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsausschusses nicht mitwirken, 1.1. wer selbst Beteiligter ist, 1.2. wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist, (s. Anhang), ...
§15 Rechts- und Amtshilfe (alt)	§15 Rechts- und Amtshilfe (neu)
1. Der DRV und die Landesverbände sind verpflichtet, dem Rechtsausschuss Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Akten vorzulegen. ...	1. Der DRV und die Landesverbände sind verpflichtet, dem Rechtsausschuss Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Akten vorzulegen. Dies gilt in Safe Sport-Verfahren auch für Mitgliedsvereine des DRV. ...
§20 Beiladung (alt)	§20 Beiladung (neu)
1. Zu Verfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, ist die Deutsche Ruderjugend und die entsprechende Jugendvertretung des Landesverbandes beizuladen. 2. Der Rechtsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen beiladen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.	1. Zu Verfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, kann ist die Deutsche Ruderjugend oder und die entsprechende Jugendvertretung des Landesverbandes beizuladen beigeladen werden. 2. Der Rechtsausschuss hat kann von Amts wegen oder auf Antrag die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen beizuladen beiladen, sofern deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar. 3. Abweichend davon erfolgt in Safe Sport-Verfahren eine Beiladung durch den Vorsitzenden der zuständigen Kammer.

§25 Zusammentreffen mit anderen Verfahren (alt)	§25 Zusammentreffen mit anderen Verfahren (neu)
1. Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird. ... 4. Wird der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Sportwidrigkeit enthält.	1. Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird. Dies gilt auch für anhängige Verfahren vor dem Zentrum für Safe Sport (ZfSS). ... 4. Wird der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Sportwidrigkeit oder einen Verstoß gegen den Safe Sport Code enthält.
§27 Fristen und Termine (alt)	§27 Fristen und Termine (neu)
1. Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Anhang) entsprechend, soweit nicht durch die Nr. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. ...	1. Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Anhang) entsprechend, soweit nicht durch die Nr. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. ...

§34 Erfordernis der mündlichen Verhandlung (alt)	§34 Erfordernis der mündlichen Verhandlung (neu)
1. Der Rechtsausschuss entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung. 2. Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten, zusammen mit den Namen der Rechtsausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Rechtsausschuss anrufen, der dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.	1. Der Rechtsausschuss entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung. 2. Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten, zusammen mit den Namen der Rechtsausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Rechtsausschuss anrufen, der dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. 3. Eine Sitzung kann auch ohne die persönliche Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer an einem Ort mittels Videotechnik durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei entscheidet er auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen. Eine Aufzeichnung der Videokonferenz ist nicht gestattet. 4. Hierzu kann der Vorsitzende den Ausschussmitgliedern, Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort an der Verhandlung teilzunehmen. Für diesen Fall wird die mündliche Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an diese Orte und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Teilnahme an dem anderen Ort setzt die Nutzung eines geeigneten Computers mit Kamera und Mikrofon sowie eines geeigneten Internet-Browsers voraus. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme führen, berechtigen nicht dazu, Entscheidungen des Rechtsausschusses anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Rechtsausschusses zuzurechnen.

§35 Öffentlichkeit (alt)	§35 Öffentlichkeit (neu)
1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 2 genannten Personenkreis. 2. In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig. 3. Der Rechtsausschuss kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (<i>siehe Anhang</i>) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.	1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 2 genannten Personenkreis. 2. In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig. 3. Der Rechtsausschuss kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (<i>siehe Anhang</i>) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.
§40 Zeugen und Sachverständige (alt)	§40 Zeugen und Sachverständige (neu)
1. Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung (<i>siehe Anhang</i>) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden. ...	1. Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung (<i>siehe Anhang</i>) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden. ...
§ 57 Ahndung von Sportwidrigkeiten (alt)	§ 57 Ahndung von Sportwidrigkeiten und Verstößen gegen den Safe Sport Code
Als Sportwidrigkeiten gelten die in § 1 Nr. 1.2 umschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden. Dafür gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend.	Als Sportwidrigkeiten einschließlich von Verstößen gegen den Safe Sport Code gelten die in § 1 Nr. 1.2.2 umschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden. Dafür gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend.

§ 58 Verfolgung von Sportwidrigkeiten (alt)	§ 58 Verfolgung von Sportwidrigkeiten und Verstößen gegen den Safe Sport Code (neu)
1. Antragsbefugt sind: 1.1. das Präsidium, 1.2. der Vorstand, 1.3. die Landesruderverbände, 1.4. der Verletzte. 2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums. 3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht. 4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.	1. Antragsbefugt sind: 1.1. das Präsidium, 1.2. der Vorstand, 1.3. die Landesruderverbände, 1.4. der Verletzte. 1.5. In Safe Sport Angelegenheiten ausschließlich die Safe Sport-Untersuchungsstelle 2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums. 3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht. 4. Bezüglich der Verfolgung von Verstößen gegen den Safe Sport Code gelten ergänzend die Bestimmungen in Artikel 8.6. und 10 des Safe Sport Code. 5. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.
§ 59 Katalog der Ordnungsmaßnahmen (alt)	§ 59 Katalog der Ordnungsmaßnahmen (neu)
Der Rechtsausschuss kann die in § 55 Satzung genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen	Der Rechtsausschuss kann die in §§ 52a, 55, 55a der Satzung sowie in Artikel 11 des Safe Sport Code genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen.
§ 62 Geldbuße (alt)	§ 62 Geldbuße (neu)
Geldbußen obliegen dem Ermessungsspielraum des Rechtsausschusses und können gegen natürliche Personen bis 2500 EUR und gegen Vereinigungen bis zu 5000 EUR angeordnet werden.	Geldbußen obliegen dem Ermessungsspielraum des Rechtsausschusses und können gegen natürliche Personen bis 2500 EUR und gegen Vereinigungen bis zu 5000 EUR angeordnet werden.

§ 64 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen (alt)	§ 64 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen (neu)
1. Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen: 1.1. das bisherige Verhalten, 1.2. die Folgen der Sportwidrigkeit, 1.3. das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs, 1.4. das Verhalten nach der Sportwidrigkeit, 1.5. die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit. 2. Ordnungsmaßnahmen nach § 60 können nebeneinander angeordnet werden. 3. Die Nr. 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.	1. Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit bzw. des Verstoßes gegen den Safe Sport Code stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen: 1.1. das bisherige Verhalten, 1.2. die Folgen der Sportwidrigkeit bzw. des Fehlverhaltens, 1.3. das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs bzw. Schwere des Verstoßes gegen den Safe Sport Code, 1.4. das Verhalten nach der Sportwidrigkeit, 1.5. eine Schadenswiedergutmachung im Sinne von Artikel 11.3. Safe Sport Code, 1.6. die Auswirkung der Sportwidrigkeit bzw. des Fehlverhaltens auf die Öffentlichkeit. 2. Ordnungsmaßnahmen nach § 60 können nebeneinander angeordnet werden. 3. Die Nr. 1 und 2 gelten Absatz 1 gilt für Vereinigungen entsprechend.
§ 67 Anordnung vorläufiger Maßnahmen (alt)	§ 67 Anordnung vorläufiger Maßnahmen (neu)
1. Der Vorsitzende des DRV oder sein satzungsmäßiger Vertreter können bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu zwei Monaten anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. 2. Eine Anhörung (§ 22) kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen. 3. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 24) zu versehen und zuzustellen. 4. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden.	1. Das Präsidium Der Vorsitzende Das Präsidium Der Vorsitzende des DRV kann oder sein satzungsmäßiger Vertreter können bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu zwei Monaten anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. 2. Eine Anhörung (§ 22) kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen. 3. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 24) zu versehen und zuzustellen. 4. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden. 5. Abweichend davon gilt für Verfahren nach dem Safe Sport Code dessen Artikel 9.

§ 68 Bekanntmachung (alt)	§ 68 Bekanntmachung (neu)
Die Anordnung von Auflagen, Geldbußen und Maßnahmen nach § 34 lit d) bis i) des Grundgesetzes, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, im amtlichen Organ des DRV oder auf der Homepage des DRV zu veröffentlichen.	Die Anordnung von Auflagen, Geldbußen und Maßnahmen nach §§ 52a, 55, 55a der Satzung sowie Artikel 11 Safe Sport Code ist § 34 lit d) bis i) des Grundgesetzes, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, auf der Geschäftsstelle des DRV niederzulegen, die darüber ein Register unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen führt; insoweit gilt § 71 im amtlichen Organ des DRV oder auf der Homepage des DRV zu veröffentlichen.
§ 69 Verjährung (alt)	§ 69 Verjährung (neu)
1 Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren (§30) eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt. 2 Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches (siehe Anhang).	1 Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren (§30) eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt. Für Verstöße gegen den Safe Sport Code gilt Artikel 19 Safe Sport Code. 2 Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches (siehe Anhang).
§ 74 Begriff der Kosten (alt)	§ 74 Begriff der Kosten (neu)
... 2. Auslagen eines Rechtsausschusses sind: 2.1. Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden, 2.2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernsprechverkehr zu entrichtenden Gebühren, 2.3. Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher, 2.4. Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind, 2.5. Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen. ...	... 2. Auslagen eines Rechtsausschusses sind: 2.1. Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden, 2.2. Auslagen für Post und Telekommunikation entsprechend Ziff. 7002 VV RVG. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernsprechverkehr zu entrichtenden Gebühren, 2.3. Notwendige Reisekosten sowie Abwesenheitsgeld für Mitglieder des Rechtsausschusses, 2.4. Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher, 2.5. Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind, 2.6. Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen. ...
§ 76 Höhe der Gebühren (alt)	§ 76 Höhe der Gebühren (neu)
Die Gebühr beträgt 250,- EUR.	Die Gebühr beträgt bis zu 250,- EUR.

§ 79 Gnadenrecht und Gnadenverfahren (alt)	§ 79 Gnadenrecht und Gnadenverfahren (neu)
1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidium zu. 2. Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden. 3. Der Rechtsausschuss ist zu hören. 4. Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.	1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidium zu. 2. Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden. Dies gilt nicht in Safe Sport-Verfahren. 3. Der Rechtsausschuss ist zu hören. 4. Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.
Anhang zur RVO	Anhang zur RVO
	Der Anhang zur RVO wird ersatzlos gestrichen

TOP 8.2. – Anträge auf Änderung der Ruder-Wettkampfbregeln

TOP 8.2.1. – Einführung einer Masters-Alterskategorie

Der Berliner Ruder-Club beantragt, den Paragraphen 2.2.2 der RWR nebst den damit korrespondierenden Ausführungsbestimmungen wie folgt zu modifizieren:

- Einführung einer Masters-Alterskategorie AA ab 21 Jahren
- Änderung der Kategorie A zu einem Mindestdurchschnittsalter.

2.2.2 Altersklasseneinteilung

Für die Teilnahme an öffentlich ausgeschrieben Wettkämpfen gelten folgende Altersklassen:

- Junioren B werden im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt
- Junioren A werden im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt
- Männer / Frauen B werden im laufenden Kalenderjahr 19, 20, 21 oder 22 Jahre alt
- Männer / Frauen A gehören weder der Juniorenklasse noch der Altersklasse B an
- Masters werden im laufenden Kalenderjahr **mindestens 21 Jahre alt**

Jeder Aktive und jeder Steuermann muss seine Identität und sein Alter mit einem amtlichen Dokument nachweisen können.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.2:

Rennen der Masters können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

AA – Mindestalter 21 Jahre

A - Mindestdurchschnittsalter 27 Jahre

B - Mindestdurchschnittsalter 36 Jahre

C - Mindestdurchschnittsalter 43 Jahre

D - Mindestdurchschnittsalter 50 Jahre

...

M - Mindestdurchschnittsalter 89 Jahre

Begründung:

1. Verbesserung eines nachhaltigen Vereinslebens ohne Brüche

Die Entwicklung des Masterruderns beginnt derzeit nach dem Seniorenbereich nur sehr langsam. Offensichtlich hören viele Junioren/U23-Aktive zwischen 21 und 27 Jahren auf, Rudern leistungsorientiert zu betreiben, und wandern dann u. a. wegen mangelnder Perspektiven ab. Quereinsteiger haben dabei bisher erstmals mit 27 Jahren eine erste ernstzunehmende Möglichkeit zu regattieren, wenn sie auf ernsthafte Chancen reflektieren, zumindest irgendwo „im Feld mitzuschwimmen“.

Ziel eines Vereins muss es sein, es bei den ehemaligen Junioren/U23-Aktiven zu keiner Zwangspause bis 27 Jahre kommen zu lassen und sie somit ohne Unterbrechung in bestehende (Masters-)Gruppen in den Vereinen zu integrieren, um Abwanderung zu vermeiden.

Darüber hinaus gilt es, Quereinsteiger, die z. B. wegen des Studiumsbeginns in die Vereine kommen, so zu entwickeln, dass sie Spaß an der Verbesserung ihrer Rudertechnik, ihrer Fitness sowie dem Wettkampferlebnis haben.

Für eine gute homogene Vereinsstruktur ist es daher zwingend notwendig, alle Altersklassen durch Angebote nahtlos integrieren zu können.

Im Bereich des DRV ist es derzeit dagegen nicht gestattet, dass beispielsweise ein(e) 25-jährige(r) Aktive(r) in einem Masters-B-Achter startet und an Wettkämpfen - auch der 2. WKE - teilnimmt.

Zugleich hat aber der DRV das Ziel ausgegeben, Regatten und Regattateilnahmen zu beleben.

Dieses Delta soll der Antrag schließen.

2. Schaffung von nationalen Rennen zur Vorbereitung auf internationale Regatten und Förderung nationaler Regattaveranstalter

Der Thematik einer Altersklasse AA haben sich die Veranstalter der Euro-Masters in Abstimmung mit der FISA mit großem Erfolg gewidmet. Die steigenden Meldezahlen zeigen, dass hier Nachfrage besteht, die Angebote werden angenommen.

Die Euro-Masters werden nach FISA RoR (Rules of Racing) ausgetragen. Wenn man nun Mastersmannschaften Möglichkeiten der Regattateilnahme verschaffen will, müssen auch auf nationalen Regatten diese Rennen gem. RWR regeltechnisch konform angeboten werden. Zudem werden nationale Regattaveranstalter mit dieser Regeländerung in ihren Möglichkeiten gefördert.

Internationaler Ausblick

Bei der FISA hat man aktuell im März 2026 eine Regeländerung beschlossen, die die Altersklassen nun in den By-Laws, aber nicht mehr in den Regeln selbst regelt. Damit ist die Altersklasse AA, die seit vielen Jahren in USA, CAN und MEX ausgefahren wird, hier regeltechnisch vorbereitet und der Ausschreibung der Rennen steht rechtlich nichts mehr im Weg.

Antragssteller:

Berliner Ruder-Club

TOP 8.2. – Anträge auf Änderung der Ruder-Wettkampffregeln

TOP 8.2.2. - Einheitliche Ruderkleidung

Änderungsvorschlag zu Ziffer 2.6.7/ 2.6.7.1/ 2.6.7.2/ 3.10.7 (neu)

In Ziffer 2.6.7. wird die Formulierung „Rennkleidung“ und die Bezeichnung „2.6.7.1“ sowie die gesamte Ziffer 2.6.7.2 gestrichen.

Ziffer 2.6.7 lautet dann:

„2.6.7 Rennabzeichen

Die vom Veranstalter ausgegebenen Rennabzeichen (Bugnummern / Startnummern) sind zu verwenden.“

Der Text von Ziffer 2.6.7.2 wird sodann als neue Ziffer 3.10.7 eingefügt:

3.10.7 Ruderer und Steuerleute haben in einheitlicher, vom Verein / von der Schülerruderriege bestimmter Sportkleidung zu starten. Bei einem Start in Renngemeinschaften oder Trainingsgemeinschaften können Ruderer und Steuerleute die vom Verein / von der Schülerruderriege bestimmte oder einheitliche Ruderkleidung tragen. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften können der Regattaausschuss, der Starter oder die Schiedsrichter Ruderer sowie Mannschaften verwarnen oder im Wiederholungsfalle vom Start ausschließen. Im Falle einer Verwarnung wird die verwarnete Mannschaft bei ihrem nächsten Start auf dieser Regatta so behandelt, als ob sie bereits einen Fehlstart verursacht hätte (Ziffer 2.7.2.4).

Begründung:

Die Änderung reflektiert die Realität auf vielen Regattaplätzen. Die Einheitlichkeit der Ruderkleidung wird regelmäßig, teils auch auf Meisterschaftsregatten nicht mehr kontrolliert, erst recht nicht verwarnet. Dies ist häufig den extremeren Wetterbedingungen (starker Regen, Hitze, etc.) geschuldet, führt aber im Ergebnis zu einer uneinheitlichen Regelanwendung. Hinzu kommt, dass viele Vereine auf Grund der veränderten technischen Möglichkeiten jährlich von teils verschiedenen Herstellern neue und im Design oder in Farbe leicht veränderte Vereinskleidung in den Markt bringen. Auch „einheitlich“ in offizieller Vereinskleidung startende Boote können im Ergebnis ein vollständig uneinheitliches Erscheinungsbild abgeben. Die regulären Verbandsregatten sollten daher von der Anordnung befreit werden. Auf den Meisterschaftsveranstaltungen des Verbandes besteht auf Grund der deutlich höheren öffentlichen Wahrnehmung ein allgemeines Interesse daran, dass die antretenden Mannschaften einheitlich oder in Vereinskleidung antreten.

Die Regelung soll also nicht vollständig wegfallen, sondern regelmäßig nur auf Meisterschaftsregatten zur Anwendung kommen.

Antragsteller:

Mannheimer Regatta-Verein v. 1878 e.V.

TOP 8.2. – Anträge auf Änderung der Ruder-Wettkampfbregeln

TOP 8.2.3. – Bahnverteilungsrennen

Hiermit stellen wir für den anstehenden 68. Deutschen Rudertag in Hannover den Antrag auf Änderung der Ruderwettkampfbregel 3.10.5 – Bahnverteilungsrennen.

RWR 3.10.5 alte Fassung:

Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 4 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Mannschaften, die nicht an einem Bahnverteilungsrennen teilnehmen, sind im dazugehörigen Finale nicht startberechtigt. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

RWR 3.10.5 neue Fassung:

Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind. Die Nichtteilnahme an einem Bahnverteilungsrennen ist mit Abgabe der Meldung zu erklären. Nimmt eine Mannschaft nicht an einem Bahnverteilungsrennen teil, wird sie als letztes Boot des Bahnverteilungsrennens gewertet. Nehmen mehrere Mannschaften nicht teil, so werden diesen die nach der Setzung der teilnehmenden Mannschaften verbleibenden Bahnen im Finale zugelost; eine Setzung für diese Boote ist ausgeschlossen. Bahnverteilungsrennen sollen nicht am Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, dass Mannschaften bei Bahnverteilungsrennen teilweise nicht im Renntempo rudern. Dies führt dazu, dass die Felder stark auseinandergezogen werden und die Bahnverteilungsrennen weder das Bild noch den Charakter eines spannenden Wettkampfes widerspiegeln. Der sportliche Wert für die Mannschaften ist unbedeutend, ein Vorlaufcharakter entfällt, da ein Weiterkommen in das Finale gesichert ist.

Zudem werden diese Rennen an den Tagen der Vor- und Hoffnungsläufe durchgeführt, an denen der Zeitplan besonders eng getaktet ist und Rennabstände von nur 3–4 Minuten gelten. Nicht im Renntempo fahrende Boote führen hier regelmäßig zu Verzögerungen und stören damit den organisatorischen Ablauf der Regatta.

Die vorgeschlagene Regeländerung ermöglicht es jeder Mannschaft, eigenständig zu entscheiden, ob sie am Bahnverteilungsrennen teilnimmt. Dadurch werden unnötige Verzögerungen vermieden, der Zeitplan entlastet und der sportliche Charakter der Regatta gestärkt – ohne dass es zu einer Ungleichbehandlung kommt. Mannschaften, die nicht teilnehmen, werden transparent als letzte gewertet, bei mehreren Nicht-Teilnehmenden entscheidet das Los. Die sportliche Chancengleichheit bleibt so gewahrt.

Die Regelkommission hatte diesem Antrag zugestimmt, jedoch haben Vorstand und Präsidium des DRV eine Ablehnung ausgesprochen. Daher stellen wir unseren Antrag zu Abstimmung beim Rudertag.

Antragssteller:

Bayerischer Ruderverband

TOP 8.2.4 – Fortführung von Erprobungsmaßnahmen

TOP 8.2.4.1 – RWR 2.2.1a Geschlecht

2.2.1a Geschlecht

Für die Teilnahme an öffentlich ausgeschrieben Wettkämpfen unterscheidet der DRV zwischen den Wettkampfkategorien männlich und weiblich. Startberechtigt in der Wettkampfkategorie weiblich sind Personen, deren Geschlecht zum Zeitpunkt der Geburt als weiblich erfasst wurde. Personen, die nicht als weiblich erfasst wurden, steht die Teilnahme an der Wettkampfkategorie männlich offen.

Begründung

Die Fortführung der Regelung stellt sicher, dass der Umgang mit und die Klassifizierung von Geschlechtern im nationalen Rudersport weiterhin im Einklang mit dem Personenstandsgesetz sowie der geltenden Rechtsprechung (1 BvR 2019/16) des Bundesverfassungsgerichts steht. Darüber hinaus ist diese Regelung praktikabel und konsistent zu den Regelungen von World Rowing. Dadurch werden international vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen, unterschiedliche nationale und internationale Regelungen vermieden und eine klare, nachvollziehbare Grundlage für die Teilnahme an Wettkämpfen gewährleistet.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.4 – Fortführung von Erprobungsmaßnahmen

TOP 8.2.4.2 – RWR Para- und Special Olympics Rudern

2.2.5 Para Ruderer

Para Athleten sind Ruderer mit körperlichen Einschränkungen. Sie werden in die Startklassen PR1, PR2 und PR3 (PI, VI, II) sowie in die Startklasse PR4 (HI, PI und VI) eingeteilt. Die Bezeichnung PR steht hier für Para Rowing. Die Abkürzungen in Ergänzung zu den PR- Klassen beziehen sich auf die Klassifizierungsrichtlinien des DRV und von World Rowing. PI bezeichnet die physischen Einschränkungen (physical impairment), VI bezeichnet visuelle Einschränkungen (visual impairment) und HI bezeichnet Hörschädigungen (hearing impairment). II bezeichnet Athleten mit geistigen Einschränkungen (intellectual impaired). Letztere werden im Punkt 2.2.6 erläutert, da hier teilweise andere Regeln gelten. Para Wettkämpfe können auch als Guide- und/oder Mixed Rennen ausgeschrieben werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.5:

- Athleten müssen nach den geltenden DRV-Klassifizierungsrichtlinien klassifiziert sein.
- Ruderer einer niedrigeren Startklasse sind in höheren Startklassen startberechtigt.
- PR1 Die Startklasse PR1 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ruderbewegung nach den aktuell geltenden Klassifizierungsrichtlinien führen. Zur PR1-Klasse gehören Athleten, die beim Rudern die Rollbahn und ihren Rumpf nur eingeschränkt nutzen können. Im Wettkampf benötigen die Athleten ein Ruderboot gemäß den World Rowing Anforderungen für das Para Rudern mit einem Festsitz mit Rückenlehne mit mindestens einem Gurt und zusätzlichen Schwimmern an den Auslegern. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR2 Die Startklasse PR2 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, die die ihren Rollweg weniger als 50% nutzen können und somit einem ineffizienten Beintrieb haben. Athleten der PR2-Klasse verfügen aber während des Ruderzuges über einen funktionellen und uneingeschränkten Rumpfschwung. Im Wettkampf benötigen die Athleten ein Ruderboot gemäß den World Rowing Anforderungen für das Para Rudern mit einem festen Sitz. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR3 Die Startklasse PR3 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft-, Seh-, geistigen- oder Koordinationseinschränkungen, die sich auf die Gesamtkraftproduktion des Ruderschlags auswirken. Diese Athleten können mehr als 50% ihres Rollweges nutzen und während der Ruderbewegung ausreichend Kraft durch die Beine erzeugen. PR3-Athleten können ihre Beine, ihren Rumpf und ihre Arme funktionell zum Rudern nutzen und können den Rollsit zum Antrieb des Bootes nutzen. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR4 Die Startklasse PR4 umfasst Athletinnen mit minimalen Seh-, Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, sowie Höreinschränkungen, die sich auf die Gesamtkraftproduktion des Ruderschlags auswirken. Diese Athleten können mehr als 50% ihres Rollweges nutzen und während der Ruderbewegung ausreichend Kraft durch die Beine erzeugen. PR4-Athleten können ihre Beine, ihren Rumpf und ihre Arme funktionell zum Rudern nutzen und können den Rollsit zum Antrieb des Bootes nutzen. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- Bei Guide Rennen sind mindestens 50% der rudernden Mannschaft mit eingeschränkten Ruderern zu besetzen. Guides sind dabei Ruderer ohne klassifizierte Einschränkungen. Guide Rennen werden mit dem Zusatz „G“ am Ende des Rennkürzels versehen.

- Mixed Mannschaften müssen je zu Hälfte aus Männern und Frauen bestehen.
- Startklassen können zusammengelegt werden. Die Wertung erfolgt anhand der Zeittabelle (Startabstände) welche „jährlich im Frühjahr“ als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht wird.
-

2.2.6 Special Olympics Ruderer

Special Olympics Athleten sind Ruderer mit geistiger Beeinträchtigung. Es gelten die Zulassungskriterien von Special Olympics Deutschland. Bei Wettbewerben gemäß Special Olympics Sportkonzept, gelten die Special Olympics Sportregeln der Sportart Rudern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.6:

- Je nach Anzahl der eingegangenen Meldungen kann der Veranstalter Rennen der gleichen Bootsgattung (Einer, Doppelzweier, Doppelvierer, Gig-Doppelvierer) zusammenlegen.
- Jede/r Special Olympics Athlet/in darf an maximal 3 Rennen teilnehmen.
- Es erfolgt kein Schwimmtest, Meldende versichern mit Abgabe der Meldung, dass die Aktiven entweder schwimmen können (Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze und/oder besser bzw. vergleichbar) oder eine Schwimmweste tragen. Die Meldenden übernehmen die volle Haftung diesbezüglich inkl. potentieller Havarie. Der Veranstalter kann keinesfalls haftbar gemacht werden. Als Steuerperson dürfen nur Sportler ohne geistige Beeinträchtigung eingesetzt werden.

3.5.1 (...)

25. PR1 SM 1x B
26. PR1 SF 1x B
27. PR2 SM/F 2x B
28. PR3 SM/F 2x B
29. PR3 SM/F 4+ B

3.6.1 (...)

24. PR 1 JM 1x A
25. PR1 JF 1x A
26. PR2 JM/F 2x A
27. PR3 JM/F 2x A
28. PR3 JM/F 4+ A

3.7.1 (...)

21. PR1 JM 1x B
22. PR1 JF 1x B
23. PR2 JM/F 2x B
24. PR3 JM/F 2x B
25. PR3 JM/F 4+ B

3.8.1 (...)

Erprobungsmaßnahme Bootsklassen für Para-und SO-Ruderer bei den DSM

Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften werden folgende Rennen zusätzlich ausgetragen:

1. PR1 M1x
2. PR1 W1x
3. PR2 M1x
4. PR2 W1x
5. PR2 Mix2x
6. PR4 M1x
7. PR4 W1x
8. PR4 M2-
9. PR4 W2-
10. PR4 Mix2x
11. PR4 Mix4+
12. SO M1x
13. SO W1x
14. SO Unified M2x
15. SO Unified W2x
16. SO Unified Mix2x

Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern. In den Mannschaftsrennen der Para-Ruderer sind Renngemeinschaften zugelassen. Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix R14 und R15, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

3.9.1 (...)

Erprobungsmaßnahme Bootsklassen und Streckenlänge

1. PR1 M1x
2. PR1 W1x
3. PR2 M1x
4. PR2 W1x
5. PR2 Mix2x
6. PR4 M1x
7. PR4 W1x
8. PR4 M2-
9. PR4 W2-
10. PR4 Mix2x
11. PR4 Mix4+
12. SO M1x
13. SO W1x
14. SO Unfied M2x
15. SO Unfied W2x
16. SO Unified Mix2x

3.9.2 Guide Rennen: Alle Rennen in den Mannschaftsbooten sind als Guide Rennen auszuschreiben. Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern. Zudem muss mindestens die Hälfte der Mannschaft aus Athleten mit Einschränkung bestehen.

3.9.3 Die Streckenlänge beträgt 2000m. Die Deutschen Meisterschaften im Para Rudern werden gemeinsam mit den Deutschen Kleinbootmeisterschaften ausgetragen.

3.9.6 Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix R14 und R15, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.9:

In den Doppelweiern darf max. ein sehbehinderter Ruderer sitzen, geistig behinderte Ruderer sind grundsätzlich startberechtigt. Die Klassifizierung der Ruderer wird nach den DRV-Klassifizierungsrichtlinien vom Deutschen Behinderten-Sportverband durchgeführt oder vom DRV beauftragt. Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Betreuer benannt werden.

3.10.1 Bei den Meisterschaften nach Ziffer 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.9 sind Renngemeinschaften zugelassen.

3.10.2 Bei den Meisterschaften nach Ziffer 3.4 bis 3.9 sind Nachmeldungen nach Ziffer 2.5.6.1 in der Regel nicht zugelassen.

3.10.5 Für Rennen der Meisterschaften des DRV nach Ziffer 3.5, 3.6, 3.7 und 3.9 sind Bahnverteilungsrennen anzusetzen, wenn mindestens 4 und höchstens so viele Mannschaften gemeldet haben, wie Startplätze vorhanden sind.

Begründung

Mit der Erprobungsmaßnahme sollen die bestehenden Regelungen für Para- und Special-Olympics-Athletinnen und -Athleten weiterentwickelt und stärker in das reguläre Wettkampfsystem des Deutschen Ruderverbandes integriert werden. Ziel ist es, einheitliche, transparente und praktikable Voraussetzungen für die Ausschreibung und Durchführung entsprechender Wettbewerbe zu schaffen.

Zur weiteren Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Para-Rudersports sollen im Rahmen der Erprobungsmaßnahme zusätzlich Nachwuchsenrennen ausgeschrieben werden. Damit sollen insbesondere jüngeren Athletinnen und Athleten frühzeitig Wettkampfmöglichkeiten eröffnet und der Aufbau eines langfristigen und leistungsfähigen Nachwuchsbereichs im Para-Rudern unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen die allgemeinen Regelungen für Meisterschaftsrennen soweit wie möglich auch auf die Para-Meisterschaften übertragen werden. Hierdurch sollen einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen und die Para-Meisterschaften stärker in die bestehenden Wettkampf- und Meisterschaftsstrukturen des DRV integriert werden. Gleichzeitig wird damit das Ziel verfolgt, Sonderregelungen auf die tatsächlich erforderlichen para-spezifischen Besonderheiten zu beschränken und ein möglichst einheitliches Regelwerk sicherzustellen.

Im Rahmen der Erprobung soll insbesondere bewertet werden, ob die vorgesehenen Regelungen zu Klassifizierung, Startberechtigung, Bootsausstattung, Rennzusammenlegung und Wertung sowie die Übertragung der allgemeinen Meisterschaftsregelungen in der praktischen Durchführung verständlich, fair und organisatorisch umsetzbar sind. Die gewonnenen Erfahrungen sollen anschließend als Grundlage für eine Bewertung und gegebenenfalls dauerhafte Aufnahme bzw. Weiterentwicklung der Regelungen dienen.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.4 – Fortführung von Erprobungsmaßnahmen

TOP 8.2.4.3 – RWR Internationale WKR

2.4.1.1

(...)

Wettkampfrichter mit internationaler Lizenz eines der FISA angehörigen Nationalverbandes können als Wettkampfrichter im Geltungsbereich der RWR eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen der RWR. Der WKO der entsprechenden Regatta ist verantwortlich für die Einweisung in die relevanten Regelungen der RWR.

Begründung

Mit der Regelung soll die Anzahl der für Regatten im Verbandsgebiet verfügbaren Wettkampfrichter erhöht werden. Durch die zusätzliche Einsatzmöglichkeit international lizenzierter Wettkampfrichter können Veranstalter bei der Besetzung der Wettkampfgerichte unterstützt und damit die Voraussetzungen für einen reibungslosen und regelkonformen Regattaablauf verbessert werden.

Gleichzeitig soll der Einsatz ausländischer Wettkampfrichter den internationalen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ruderverbänden fördern. Bereits heute sind deutsche Wettkampfrichter regelmäßig bei Regatten im Ausland im Einsatz. Umgekehrt sollen auch international lizenzierte Wettkampfrichter rechtssicher und unter klar definierten Rahmenbedingungen bei Regatten in Deutschland eingesetzt werden können. Die Regelung schafft hierfür eine eindeutige Grundlage innerhalb der RWR.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.4 – Fortführung von Erprobungsmaßnahmen

TOP 8.2.4.4 – RWR Bootsklassen bei Deutschen Sprintmeisterschaften

3.8.1

(...)

11. Männer-/Frauen-Mix-Doppelzweier A

(...)

Begründung

Durch die Erprobung der Bootsklasse der Männer-/Frauen-Mix-Doppelzweier A bei der Deutschen Sprintmeisterschaft soll das Wettkampfangebot der Sprintmeisterschaft erweitert werden und an internationale Entwicklungen angepasst werden.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.4 – Fortführung von Erprobungsmaßnahmen

TOP 8.2.4.5 – RWR Ummeldung bei Deutschen Jahrgangsmeisterschaften

3.10.8

(...)

Für die Deutsche Jahrgangsmeisterschaft U23 gilt: Ummeldungen sind entsprechend Ziffer 2.6.4.1 erlaubt, jedoch müssen für alle über die in Ziffer 3.10.8 benannten hinausgehenden Ummeldungen medizinische Gründe vorliegen, die durch ärztliche Atteste zu belegen sind.

Begründung

Durch die Erweiterung der Ummeldungsmöglichkeiten sollen die Auswirkungen kurzfristiger, insbesondere krankheitsbedingter Ausfälle auf gemeldete Mannschaften reduziert werden. Ziel ist es, zu verhindern, dass der Ausfall einzelner Athletinnen oder Athleten zwangsläufig zum Ausfall der gesamten Mannschaft führt.

Insbesondere bei Mannschaftsbooten soll den übrigen Mannschaftsmitgliedern durch flexiblere Ummeldungsmöglichkeiten weiterhin eine Teilnahme am Wettbewerb ermöglicht werden. Damit werden unnötige Startausfälle vermieden und zugleich die Interessen der betroffenen Aktiven sowie der meldenden Vereine angemessen berücksichtigt.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.4 – Fortführung von Erprobungsmaßnahmen

TOP 8.2.4.6. – RWR Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

- 4 Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe
Die Regelungen der AWB und MR mit ihren Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Wettkämpfe nach den Bestimmungen für das Coastal Rowing des DRV, es sei denn, nachfolgende Regelungen sehen Abweichungen von den AWB und MR und deren Ausführungsbestimmungen vor.
- 4.1 Rudern, Boote und Wettfahrten
Ein Coastal Rowing Wettkampf ist eine Regatta, bei der alle Teilnehmer Ruderboote entsprechend den nachfolgenden Regelungen nutzen, und bei der die Wettfahrt(en) auf dem offenen Meer oder auf Binnengewässern erfolgen, wobei die Regelungen entsprechend „4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe“ Anwendung finden.
- 4.2 Erfasste Wettfahrten
Diese Regelungen finden sowohl für Meisterschaften als auch weitere Wettfahrten im Coastal Rowing Anwendung.
- 4.3 Altersklassen
Startberechtigt sind nur Mannschaften der Altersklasse Senioren A und B, sowie Teilnehmer der Altersklassen der Masters A bis F. Zu Rennen der Junioren A sind nur diejenigen startberechtigt, die am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Höherstart von Junioren der Altersklasse B, für die eine Höherstartberechtigung vorliegt, ist ausgeschlossen. Steuerleute müssen am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.4 Bootsklassen
Die folgenden Bootsklassen können ausgeschrieben werden:
- Einer/Solo (C1x)
 - Doppelzweier/Double Scull (C2x)
 - Doppelvierer mit Steuermann/Coxed Quadruple Sculls (C4X+)
- Die Rennen können nach Geschlechtern getrennt, als Mixed- oder offene Rennen ausgeschrieben werden.
- 4.5 Deutsches Meisterschaftsrudern
Es können Deutsche Meisterschaften im Coastal Rowing oder als Beach Sprints (Strandstarts) ausgeschrieben werden. Folgende Rennen können ausgeschrieben werden:
- Männer (M) C1x, C2x, C4x+
 - Frauen (F) C1x, C2x, C4x+
 - Mixed (MIX) C2x, C4x+
- Die Sieger heißen Deutscher Meister im Coastal Rowing oder Deutscher Meister im Rudern – Beach Sprint.
- 4.6 Technische Bestimmungen für Coastal Rowing Boote
- 4.6.1 Größenkriterien
Ruderboote, die zur Teilnahme an Wettkämpfen nach diesen Regeln zugelassen sind, müssen die folgenden drei Größenkriterien erfüllen:
- Höchstlänge
 - Mindestgewicht des Bootes
 - Mindestbreite des Bootes, gemessen an zwei Messpunkten, wobei außen am jeweiligen Messpunkt gemessen wird:
- Gesamtbreite (Messpunkt 1)
 - Am tiefsten Punkt des Bootes (Messpunkt 2)
- Die maximale Gesamtlänge und das Mindestgewicht sind:

Bootsart	Maximale Gesamtlänge	Mindestgewicht
C1x	6,00m	35kg

C2x	7,50m	60kg
C4x+	10,70m	130kg

Die Mindestbreiten belaufen sich auf:

Bootsart	Messpunkt 1	Messpunkt 2	
	Gesamtbreite, gemessen an der breitesten Stelle des Boots	Höhe des Messpunktes über dem tiefsten Punkt des Bootes	Breite am Messpunkt
C1x	0,75m	0,19m	0,55m
C2x	1,00m	0,23m	0,70m
C4x+	1,30m	0,30m	0,90m

In Booten für Coastal Rowing müssen alle Ruderplätze bautechnisch mittig über der Kielleiste in einer Linie verbaut sein. Steuerleute sitzen im Heck des Bootes mit Blick in Fahrtrichtung.

4.6.2 Anforderungen an Coastal Rowing Boote und Ausrüstung

Alle Boote müssen den Sicherheitsbestimmungen der RWR entsprechen. Insbesondere muss der Bug so ausgebildet sein, dass er bei einer Kollision geeignet ist, Verletzungen zu vermeiden, wobei ein Bugball dann nicht vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind Sicherheitsanforderungen von internationalen, nationalen und lokalen Behörden zu entsprechen.

4.6.2.1 Schwimmfähigkeit der Boote

Alle Boote müssen schwimmfähig sein. Hierzu müssen sie über einen Rumpf verfügen, der in 3 wasserdichte Sektionen unterteilt ist, wobei diese über wasserdichte Zugänge verfügen können. Darüber hinaus müssen die Boote so ausgestaltet sein, dass diese selbstlenzend sind, z.B. durch Lenzösen oder ein Spiegelheck.

4.6.2.2 Schwimmwesten

In den Booten muss für jeden Ruderer eine Rettungsweste nach internationalen Standards mitgeführt werden, die, sofern nicht getragen, so verbracht sein muss, dass sie durch den jeweiligen Ruderer jederzeit leicht erreichbar ist. Steuerleute haben die Rettungsweste immer zu tragen.

4.6.2.3 Rettungsmittel

Alle Boote müssen über eine Schleppöse über der Wasserlinie im beladenen Zustand verfügen und mit einer 15m langen am Bug des Bootes befestigten Schleppleine ausgestattet sein. Schleppöse wie Schleppleine müssen geeignet sein, um das Boot nebst Crew im vollgeschlagenen Zustand bei hohem Seegang abschleppen zu können. Das lose Ende der Schleppleine muss in Reichweite der Bugperson sein.

4.6.2.4 Telekommunikationsausrüstung

Im Rahmen von Coastal Rowing Wettfahrten ist es erlaubt, in den Booten Telekommunikationsausrüstung zu Sicherheitszwecken mitzuführen und zu nutzen. Dies kann auch durch den Veranstalter oder eine Behörde vorgeschrieben werden.

4.6.3 Registrierung, Bootsnummern und Mannschaftsnummern

4.6.3.1 Registrierung

Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften müssen sich beim Veranstalter anmelden, sei es für Trainings- oder Wettfahrten. Dies liegt in der Verantwortung des meldenden Vereins bzw. der jeweiligen Mannschaft. Bei Nichtanmeldung bzw. nicht ordnungsgemäßem Führen der zugewiesenen Identifikationsmerkmale wie Boots- oder Mannschaftsnummer findet 5.1.1 BCRW Anwendung.

4.6.3.2 Boots- und Mannschaftsnummern

Alle teilnehmenden Boote haben an der Bugspitze beiderseitig eine Bootsnummer zu führen, die mindestens 150mm hoch sein soll und sich farblich deutlich vom Bootsrumpf abhebt. Die Bootsnummer wird durch den Veranstalter dem jeweiligen Boot zugewiesen. Daneben kann der Veranstalter Mannschaftsnummern vergeben, die ebenfalls beiderseitig am Bug des Bootes zu führen ist und mindestens 150mm hoch sein muss. Bei Rennen mit Strandstarts oder einem Ziel am Strand, müssen alle Mitglieder einer Mannschaft eindeutig identifizierbar sein.

4.7 Regattastrecke

Die für Regatten genutzten Strecken sollen nach Möglichkeit faire und gleichwertige Wettkampfbedingungen für alle Teilnehmer bieten. Es können für Vorrennen und Hauptrennen unterschiedliche Ruder Kurse verwendet werden, wobei gewährleistet sein muss, dass Mannschaften eines Rennens, denselben Kurs abfahren. Diese sind mit Versendung des Meldeergebnisses bekannt zu geben.

Sofern möglich soll der Regattakurs so gewählt werden, dass die Wettkämpfe vom Ufer aus verfolgt werden können. Dies kann auch Starts und Finishes von/am Strand vorsehen.

Aus Sicherheitsgründen darf ein Kurs nicht so ausgestaltet sein, dass Boote im gleichen Fahrwasser in entgegengesetzter Richtung fahren.

Ein erster Wendepunkt sollte frühestens 1.000m nach dem Start platziert sein, sofern eine mehr als 45° Drehung an diesem vorgesehen ist.

4.7.1 Streckenmarkierungen

Ein Plan der Regattastrecke, der Wendepunkte und nach Möglichkeit deren GPS-Koordinaten ausweist, ist mit dem Meldeergebnis zu versenden. Daneben ist dieser Streckenplan allen teilnehmenden Mannschaften bei der Mannschaftsanmeldung auszuhändigen. Ebenso ist der Plan zum Zeitpunkt der Öffnung der Regattastrecke am Regattaplatz deutlich sichtbar auszuhängen. Der Plan muss die genauen GPS-Koordinaten enthalten.

Sofern Bojen als Streckenmarkierungen oder Wendepunkte verwendet werden, sollten diese aufblasbar sein.

Durch den Veranstalter sind Streckenmarkierungen bzw. Wendepunkte so auszubringen, dass teilnehmende Boote in Flachwassern nicht auf Grund laufen. Gefährliche Stellen sind deutlich zu kennzeichnen und durch den Veranstalter auf der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

4.7.2 Start- und Ziellinie

Die Start- bzw. Ziellinien im Wasser sind durch sichtbare Bojen oder an Land durch Markierungen zu kennzeichnen. Grundsätzlich sollen Start- und Ziellinie jeweils geradlinig sein und rechtwinklig auf den ersten bzw. letzten Wendepunkt ausgerichtet sein. Daneben soll die Startlinie breit genug sein, so dass alle Boote, die an einem Rennen teilnehmen, sich nebeneinander zum Start aufreihen können. Dies gilt nicht für Time Trials. Die Ziellinie kann sich entweder im Wasser oder am Strand befinden. Sofern es sich um eine Ziellinie am Strand handelt, soll dies eine physische Ziellinie oder ein durch eine Flagge gekennzeichnete Punkt sein. Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn sie entweder die Ziellinie überquert oder mindestens ein Ruderer einer Mannschaft den am Strand befindlichen Zielpunkt berührt hat.

4.7.3 Streckenlänge

Für Coastal Rowing Regatten ist grundsätzlich keine Streckenlänge vorgegeben. Jedoch sind die Länge und der Kurs mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Abweichende Streckenlängen oder Kurse für Vorläufe sind ebenfalls mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Es wird empfohlen, Streckenlängen zwischen 4km und 8km Länge zu wählen, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Für Rennen der Deutschen Meisterschaften muss die Streckenlänge zwischen 4km und 8km lang sein, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Abweichend von den in der Ausschreibung bekanntgegeben Strecken, kann der Regattausschuss diese in Zusammenarbeit mit dem Organisator ändern.

4.7.4 Startbahnen

Grundsätzlich ist die Anzahl der startenden Mannschaften pro Rennen nicht begrenzt. Keiner Mannschaft wird eine eigene Startbahn zugeteilt. Sofern lokale Bedingungen eine Begrenzung nötig machen, ist dies mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Ebenso ist bekannt zu geben, wie die Teilnehmer eines in der Meldezahl begrenzten Rennens ermittelt werden oder ob in mehreren Feldern gestartet wird. Sofern andere Startverfahren als ein Start von einer einheitlichen Startlinie für alle Boote in einem Rennen angewandt werden, so sind diese Abläufe mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Der Veranstalter muss die nötigen Voraussetzungen schaffen, dass solche abweichenden Abläufe für alle Mannschaften fair und einfach nachvollziehbar sind.

4.8 Sicherheit auf dem Wasser

4.8.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Ausübung des Rudersports auf dem Meer bedarf der besonderen Kenntnis von Wetterbedingungen, des Seegangs und der Tiden, besonderer Strömungen und der Verhaltensregeln zur See einschließlich der Verkehrsregeln zur See. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mannschaftsmitglieder, sich mit dem Seeverkehrsregeln und der Navigation vertraut zu machen sowie Besonderheiten des Ruderreviers zu kennen.

Sicherheitsanforderungen und Regelungen sind durch den Ausrichter und die eingesetzten Wettkampfrichter um- und durchzusetzen. Mannschaften haben Folge zu leisten.

4.8.1.1 Besondere Regelungen zum Verhalten auf See

Es gelten die jeweils einschlägigen Regelungen des Seeverkehrsrechts. Insbesondere dürfen Ruderboote:

- a) Navigationseingeschränkte Fahrzeuge nicht behindern
- b) Motorgetriebene Fahrzeuge nicht behindern, sofern diese sich in ihrem Fahrwasser befinden
- c) Berufsschiffahrt nicht behindern

4.8.1.2 Kollisionsvermeidung zwischen Ruderbooten

Sofern sich zwei Ruderboote auf einem möglichen Kollisionskurs bewegen, weichen beide Boote nach Steuerbord aus.

4.8.1.3 Schutzpunkte

Schutzpunkte sind Häfen oder Buchten, in denen Mannschaften bei schlechten Wetterbedingungen Schutz suchen und sicher das Boot verlassen können. Schutzpunkte können auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen nur zeitweise nutzbar sein. Diese und deren Nutzungsmöglichkeiten sind den Mannschaften bekannt zu geben.

4.8.2 Renndirektor

Der Regattaveranstalter ernennt einen Renndirektor, der Mitglied des Regattaausschusses ist. Der Renndirektor muss mit den lokalen Wasserverhältnissen vertraut sein und soll Erfahrung in der Organisation und Durchführung maritimer Veranstaltungen (Wassersport) haben. Es ist die Aufgabe des Renndirektors die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen und umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Wasserrettung und die Einhaltung lokaler wettkampfbezogener behördlicher Auflagen und Regelungen. Sowohl die Sicherungsmaßnahmen als auch Wasserrettung und Implementierung behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen müssen vor dem Start der Rennen umgesetzt sein. Sofern im Regattaausschuss kein Einvernehmen zu Sachverhalten mit Bezug zur Sicherheit auf dem Wasser erzielt werden kann, hat der Renndirektor abschließende Entscheidungsgewalt.

4.8.3 Obleutebesprechung

An der Obleutebesprechung haben neben den Obleuten auch die Bootsobleute der jeweiligen Mannschaft und alle Steuerleute teilzunehmen. Die Teilnahme der Obleute, Bootsobleute und Steuerleute ist zu dokumentieren. Die Obleutebesprechung wird durch den Renndirektor geleitet. Die Obleutebesprechung findet vor dem Start des ersten Rennens statt. Ort und Zeit sind mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben. Inhalte sind unter anderem:

- Sicherheitsbestimmungen
- Lokale Seeregeln
- Lokale behördliche Anforderungen
- Tidezeiten und Strömungsverhältnisse
- Besonderheiten hinsichtlich der Topographie
- Gefahrenpunkte
- Besprechung der Streckenführung und Wegpunkte

4.8.4 Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

4.8.4.1 Grundsätzliche gilt, dass

- alle Ruderer und Steuerleute sich mit den lokalen Seebedingungen und Regelungen vertraut machen und die Regelungen des DRV zum Coastal Rowing kennen müssen;
- alle Sicherheitsvorschriften umgesetzt und eingehalten werden;
- alle Teilnehmer mit Rettungsmanövern und Verhaltensregeln vertraut sein müssen.

4.8.4.2 Verantwortung des Bootsobmanns

Im Sinne des Seeschiffrechts übt der Bootsobmann die Rolle des verantwortlichen Bootsführers aus. Jede Mannschaft muss den Bootsobmann bei Anmeldung der Mannschaft auf dem Regattaplatz schriftlich bis spätestens vor der ersten Ausfahrt bekannt geben. Verantwortlich hierfür ist der meldende Verein und die Mannschaft. Sofern keine Meldung eines Bootsobmanns erfolgt, darf die jeweilige Mannschaft weder trainieren noch an Rennen teilnehmen.

Die Verantwortlichkeiten des Bootsobmannes sind vor jeder Ausfahrt:

- Kenntnisnahme der vorherrschenden und zu erwartenden Wettbedingungen
- Vornahme einer Risikoanalyse hinsichtlich der Fähigkeiten der Mannschaft unter Beachtung der vorherrschenden und zu erwartenden Ruderbedingungen
- Überprüfung der Ausrüstung und insbesondere der Sicherheitsausrüstung des Bootes
- Anmeldung der Fahrt bei der Kontrollkommission hinsichtlich Ablegezeitpunkt, erwarteter Dauer und geplanter Fahrtstrecke

Während der Ausfahrt sind diese:

- Überwachung der Einhaltung der Navigations- und Sicherheitsanforderungen
- Überwachung, dass alle Mannschaftsmitglieder gegebenenfalls ihre Schwimmwesten tragen
- Das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit der Mannschaft
- Kontinuierliche Wetterbeobachtung

Nach Beendigung der Ausfahrt:

- Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission
- Ausfüllen möglicher Unterlagen zur Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission

4.9 Besondere Wetterbedingungen

Der Regattaausschuss kann Rennzeiten verlegen, die Regattastrecke neu auslegen, die Distanz verkürzen oder Rennen bzw. die Regatta unterbrechen oder abbrechen, sofern dies zur Sicherheit der Teilnehmer notwendig ist. Dies beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl auch nach dem Meldeschluss zu begrenzen oder zu reduzieren. Zur Wahrung der Chancengleichheit hat dies durch das Los zu erfolgen, sofern keine Ergebnisse aus Vorentscheidungen herangezogen werden können.

4.10 Der Start

Bei Coastal Rowing Regatten gibt es keine Startzone. Drei Minuten vor dem Start obliegt es den Mannschaften, sich in der Nähe der Startlinie zu befinden. Ein Start kann ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit des Meldefeldes, der technischen Bereitschaft der Mannschaften oder der Nähe der Mannschaften zur Startlinie erfolgen.

4.10.1 Wasserstart

4.10.1.1 Startplätze

Eine Zuteilung von Startplätzen auf der Startlinie erfolgt nicht. Es obliegt jeder Mannschaft, einen Startplatz auf oder in der Nähe der Startlinie zu finden, ohne andere teilnehmende Mannschaften zu behindern. Sofern sich Mannschaften behindern, haben alle Mannschaften dazu beizutragen, der Behinderung abzuweichen. Anweisungen des Starters oder der Wettkampfrichter ist Folge zu leisten.

4.10.1.2 Starter und Seitenrichter

Der Starter soll sich 50 bis 100 Meter hinter der Startlinie befinden und einen freien Blick auf die Startlinie haben. Das Startsignal muss für alle Mannschaften gleichermaßen sichtbar sein.

Der Seitenrichter muss sich seitlich auf der Startlinie befinden und eine freie Sicht auf die Startlinie haben. Ihm obliegt es festzustellen, ob und welche Mannschaften die Startlinie vor dem erfolgten Startsignal überquert haben.

4.10.1.3 Startsequenz

4.10.1.3.1 Verantwortlichkeit der Mannschaft

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Mannschaft, die Startlinie nicht vor dem Startkommando zu überqueren. Ein Ausrichten der Boote durch den Seitenrichter muss nicht erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf aufgefordert zu werden, sich hinter die Startlinie zu begeben. Die Startbereitschaft liegt in der Verantwortung der Mannschaft.

4.10.1.3.2 Drei Minuten vor dem Start

- Zeitgleich das Aufziehen von drei von der Startlinie deutlich sichtbaren übereinanderliegenden Bällen mit einer Mindestdurchmesser von 50 cm und das Erönen von drei kurzen Schallsignalen
- Alle Boote finden sich unter der Gewalt des Starters und das Startkommando kann erfolgen

4.10.1.3.3 Zwei Minuten vor dem Start

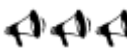
- Einer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Zwei kurze Schallsignale ertönen

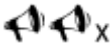
4.10.1.3.4 Eine Minute vor dem Start

- Ein weiterer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Ein kurzes Schallsignal ertönt

4.10.1.3.5 Start des Rennens

Gleichzeitig zur Startzeit erfolgt das Absenken des verbleibenden Balles (Signalball) nach 4.10.1.3.2 und die Abgabe eines langen Schallsignals. Der Start ist erfolgt, sobald sich der Signalball beginnt abzusenken.

Zeit	Optisches Signal		Akustisches Signal	
-3 Minuten		3 Bälle		3 kurze Signaltöne
-2 Minuten		2 Bälle		2 kurze Signaltöne

-1 Minute		1 Ball		1 kurzer Signalton
Start		Letzter Ball fällt		1 langer Signalton
Massenfehlstart		Starter schwenkt rote Fahne		Wiederholte kurze Signaltöne

Zur Erprobung alternativer Startabläufe kann von den Regelungen 4.10.1.3.2 bis einschließlich 4.10.1.3.5 abgewichen werden. Sofern alternative Startabläufe zur Anwendung kommen, sind diese so auszugestalten, dass allen an einem Rennen teilnehmenden Mannschaften das Startsignal akustisch wie visuell gleichzeitig zugeht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Startablauf es den teilnehmenden Mannschaften zu beurteilen erlaubt, innerhalb welchen Zeitraums mit dem Startkommando des jeweiligen Rennens zu rechnen ist. Alternative Startabläufe sind mit dem Meldeergebnis den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Für Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudderns sind diese Vereinfachungen nicht zulässig.

4.10.1.3.6 Startverzögerung

Sofern der Starter, ein Schiedsrichter oder der Seitenrichter feststellt, dass vor dem Senken des letzten Signalballes sich zu viele Mannschaften jenseits der Startlinie befinden, oder Mannschaften werden nach Ansicht des Seitenrichters an einem behinderungsfreien Start gehindert ohne, dass sie dies zu vertreten haben, kann der Starter den Start nach eigenem Ermessen hinauszögern. Alternativ ist ein Start des Rennens möglich, wobei Strafen im Sinne der Regelungen nach 5.1 vergeben werden können.

4.10.2 Strandstart (Beach Sprint)

4.10.2.1 Startplätze

Die Boote sollen am Strand in Wassernähe auf einer Linie entsprechend der Reihenfolge im Regattaprogramm aufgereiht sein.

4.10.2.2 Mannschaftenunterstützer

Jede Mannschaft darf bis zu zwei Unterstützer während des Starts und Zieleinlaufes als Helfer einsetzen. Diese sollen durch die Mannschaft gestellt werden. Die Unterstützer sollen durch ihre einheitliche Kennzeichnung eindeutig erkennbar sein.

Die Unterstützer dürfen sich zu keiner Zeit im Boot befinden, aber dürfen bei der Bereitstellung des Bootes zum Rudern unterstützen und auch bei der Rückkehr zum Strand das Boot in Empfang nehmen. Der Regattaausschuss kann die Anzahl der Unterstützer in Abhängigkeit der Wetterbedingungen erhöhen. Die Unterstützer unterliegen ebenso wie die Mannschaften den Anweisungen der Wettkampfrichter, des Regattaausschusses oder des Renndirektors.

4.10.2.3 Starter und Seitenrichter

Der Starter muss für alle Mannschaften erkennbar sein. Er muss so positioniert sein, dass er freien Blick auf die Mannschaften hat und er durch diese klar zu sehen ist. Das Startsignal muss für alle Mannschaften deutlich sichtbar sein. Der Starter hat ab Minute 5 vor dem Start bis zum Kommando 2 Minuten minütlich herunterzuzählen.

Der Seitenrichter muss so positioniert sein, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, kann der Regattaausschuss 2 oder mehrere Seitenrichter einsetzen. Bei einem Start mit Läufern obliegt es den Seitenrichtern festzustellen, ob ein Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startzeichen überschritten hat.

4.10.2.4 Startablauf

Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor dem Start auf ihren Startplätzen sein. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, müssen sich die Läufer an der Startlinie befinden. Nach dem Kommando 2 Minuten kann jederzeit der Start des Rennens erfolgen.

Mit dem Kommando 2 Minuten fordert der Starter die Mannschaften auf, ihre Boote ins Wasser zu bringen. Hierzu erteilt er das Kommando "Boote ins Wasser". Die Boote müssen sich dann im Wasser in Ufernähe mit genügend Abstand (ca. 10 Meter) zu den gegnerischen Booten befinden. Kein Ruderer darf sich vor dem Startkommando im Boot befinden.

Die Mannschaften müssen zusammen mit den Mannschaftshelfern die Boote ausrichten und sicherstellen, dass sie vor dem Startkommando nicht die Startlinie überqueren.

Das Startkommando erfolgt durch das Kommando „Achtung“, dem Heben der roten Flagge und nachfolgendem Senken dieser und dem Kommando los oder durch Abgabe eines langen Signaltöns. Der Start des Rennens ist erfolgt, wenn sich die rote Flagge zu senken beginnt.

4.10.3 Fehlstart

Die Feststellung eines Fehlstarts obliegt ausschließlich dem oder den Seitenrichter(n).

4.10.3.1 Wasserstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern sich das Boot, ein Teil des Bootes oder des Zubehörs oder mindestens ein Mannschaftsmitglied zum Zeitpunkt des Startsignals ganz oder teilweise auf der kursseitigen Seite der Startlinie befindet.

4.10.3.2 Strandstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern ein Mannschaftsmitglied vor dem Startkommando beginnt, sich ins Boot zu bewegen. Darüber hinaus kann bei einem Start mit Läufern zusätzlich ein Fehlstart vorliegen, sofern einer oder mehrere der Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startkommando überschreiten.

4.10.3.3 Folgen eines Fehlstarts

Zwei Fehlstarts oder ein Fehlstart und eine anderweitige Verwarnung führen zum Ausschluss einer Mannschaft.

4.10.3.4 Individueller Fehlstart

4.10.3.4.1 Wasserstart

Eine Mannschaft, die einen Fehlstart begeht, darf weiter am Rennen teilnehmen. Sie erhält eine Zeitstrafe. In Abhängigkeit der Streckenlänge wird für jeden angefangenen Kilometer Streckenlänge eine Zeitstrafe von 10 Sekunden bei Fehlstarts vergeben.

Sofern die Umstände es zulassen, wird durch das Hochziehen eines der Startbälle nach erfolgreichem Start angezeigt, dass eine Mannschaft eine Zeitstrafe wegen eines Fehlstarts erhalten hat.

4.10.3.4.2 Strandstart

Sofern entweder eine Mannschaft oder ihr Läufer einen Fehlstart begeht, ist das Rennen abubrechen. Die Mannschaft erhält eine Zeitstrafe von 10 Sekunden und darf bei der Startwiederholung erst mit 10 Sekunden Verzögerung ihr Rennen aufnehmen. Der Starter erteilt für die verwarnte Mannschaft ein eigenes um 10 Sekunden verzögertes Startsignal.

4.10.3.4.3 Massenfehlstart

Sofern mehrere Mannschaften einen Fehlstart begehen, kann der Starter entscheiden, ob er das Rennen abbricht oder nicht. Sofern er das Rennen nicht abbricht, kann er alle am Fehlstart beteiligten Mannschaften mit einer Zeitstrafe belegen. Ein Rennen wird durch das Schwenken der roten Flagge und der Abgabe wiederholter kurzer Schallsignale abgebrochen.

Sofern ein Fehlstart bedingt durch widrige Wetterverhältnisse ist und der Seitenrichter den Start für fair hält, kann der Starter das Rennen ohne Erteilung von Zeitstrafen weiterlaufen lassen.

4.11 Regelverstöße

4.11.1 Rechtsfolgen

Es liegt in der Verantwortung der Mannschaften, die Regeln zum Coastal Rowing einzuhalten. Sofern dies nicht erfolgt, gerade bei einem Zusammenstoß mit einer oder mehreren Mannschaften, kann die Mannschaft von diesem Rennen ausgeschlossen werden.

Eine Mannschaft, die nicht die gesamte Regattastrecke rudert oder an den Wendebojen diese nicht umfährt, ist auszuschließen. Die Mannschaft muss dies selbst der Kontrollkommission nach Abschluss des Rennens unverzüglich melden.

Sofern eine Mannschaft die technischen Anforderungen oder die Sicherheitsbestimmungen nicht befolgt, darf sie weder trainieren noch am Rennen teilnehmen. Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Bestimmungen, ist sie durch den Regattaausschuss auszuschließen. Bei Verstößen gegen Anweisungen des Renndirektors, des Regattaausschusses oder der Wettkampfrichter und bei Nichtbefolgen behördlicher oder schiffahrtsrechtlicher Auflagen kann eine Mannschaft durch einen Wettkampfrichter oder den Regattaausschuss ausgeschlossen werden.

Sofern eine oder mehrere Mannschaften sich grob unsportlich den anderen am Rennen oder der Regatta beteiligten Mannschaften gegenüber verhalten, kann die Mannschaft oder alle Mannschaften eines Vereins und die Renngemeinschaften, an denen sich der Verein beteiligt, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Regattaausschuss.

4.11.2 Behinderung

4.11.2.1 Belangreiche Behinderung und Rechtsfolgen

Eine belangreiche Behinderung liegt vor, wenn eine Mannschaft ihren eigenen Kurs in der Weise ändert, dass eine oder mehrere andere Mannschaften vom eigenen Kurs abweichen müssen, beim Überholen behindert werden oder einen Zusammenstoß mit einer anderen Mannschaft oder einer Streckenmarkierung verursacht. Eine belangreiche Behinderung liegt ebenfalls vor, wenn zwei oder mehrere Mannschaften gemeinschaftlich den ordnungsmäßigen Ablauf eines Rennens beeinträchtigen. Sofern ein Schiedsrichter eine belangreiche Behinderung feststellt, kann er eine Zeitstrafe von 60 Sekunden über die verursachende Mannschaft(en) verhängen oder diese ausschließen.

Mannschaften, die überholt werden, müssen ausweichen. Hierzu können andere Mannschaften die langsamere Mannschaft auffordern.

Sofern eine belangreiche Behinderung zu einem Einspruch führt, entscheidet hierüber der Schiedsrichter.

4.11.2.2 Verhalten an Wendepunkten

Bei der Umfahrung von Wendepunkten sind die Regelungen des Überholens bzw. die zu belangreichen Behinderungen zu beachten. Überholende Mannschaften haben insbesondere darauf zu achten, dass genügend Abstand zum freien Manövrieren der überholten Mannschaft besteht.

4.12 Zieleinlauf

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, sobald es mit dem Vordersteven die Ziellinie zwischen den zwei Zielmarkierung überquert hat und den gesamten Kurs durchrudert hat. Die gleichen Mannschaftsmitglieder müssen sich am Start wie im Ziel im Boot befinden.

Bei einem Zieleinlauf am Strand gilt das Rennen als beendet, wenn der festgelegte Läufer einer Mannschaft den definierten Zielpunkt nach dem Anlanden durch Abklatschen erreicht hat.

Mannschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Rennen nicht beendet und dürfen nicht im Ergebnisprotokoll aufgenommen werden.

4.13 Totes Rennen

Sofern es nicht möglich ist, die siegreiche Mannschaft eines Rennens eindeutig zu bestimmen, erfolgt die gleiche Platzierung für alle gleichzeitig ins Ziel einlaufende Mannschaften.

Begründung

Coastal Rowing soll als neue Disziplin im Deutschen Ruderverband kontinuierlich weiterentwickelt und nachhaltig in das bestehende Wettkampfsystem integriert werden. Da sich die nationalen Wettkampfstrukturen und Anforderungen in dieser Disziplin noch in der Entwicklung befinden, sollen die entsprechenden Regelungen zunächst im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme Anwendung finden.

Die Erprobungsmaßnahme ermöglicht es, praktische Erfahrungen bei der Ausschreibung und Durchführung von Coastal-Rowing-Wettbewerben zu sammeln und die bestehenden Regelungen hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen die Regelungen fortlaufend angepasst und weiterentwickelt werden, um langfristig ein einheitliches, praktikables und den Anforderungen des Coastal Rowings entsprechendes Regelwerk zu schaffen.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.5.1– Anträge auf Beendigung und Übernahme in die RWR
TOP 8.2.5.1. – Ausscheidungssystem des DRV bei Meisterschaften für Regattaplätze mit 5 Startbahnen RWR 3.10.6
RWR 3.10.6

(...)

Erprobungsmaßnahme Ausscheidungssystem des DRV bei Meisterschaften für Regattaplätze mit 5 Startbahnen

2 – 5 Teilnehmer: Ein Finale

6 – 7 Teilnehmer: Zwei Vorläufe und ein Hoffnungslauf. Die ersten der Vorläufe kommen ins Finale, die übrigen in den Hoffnungslauf. Die ersten drei des Hoffnungslaufs kommen in das Finale A, kein Finale B.

Vorläufe V	Hoffnungslauf H	Finale F
1 2 VA 3 4	2. VA 2. VB 3. VA 3. VB 4. VA	1. VA 1. VB 1. H 2. H 3. H
1 VB 2 3		

8 – 9 Teilnehmer: Zwei Vorläufe und ein Hoffnungslauf. Die ersten zwei jedes Vorlaufs kommen ins Finale, die übrigen in den Hoffnungslauf. Der erste des Hoffnungslaufs kommt in das Finale A, kein Finale B.

Vorläufe V	Hoffnungslauf H	Finale F
1 2 VA 3 4 5	3. VA 3. VB 4. VA 4. VB 5. VA	1. VA 1. VB 2. VA 2. VB 1. H
1 VB 2 3 4		

10 – 13 Teilnehmer: drei Vorläufe und zwei Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in das Finale A, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Hoffnungslaufs kommen in das Finale A, die zweiten und dritten in das Finale B (=4 Boote)

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Finale F
	H1	H1	
VA	1		
	2	2. VA	2. VC
	3	2. VC	3. VA
	4	HA 3. VB	HA 3. VB
	5	4. VA	4. VB
VB	1	4. VC	5. VA
	2		
	3	2. VB	2. VA
	4	3. VA	2. VB
		HB 3. VC	HB 3. VC
VC	1		
	2	4. VB	4. VA
	3	5. VA	4. VC
	4		

14 – 15 Teilnehmer: Drei Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe und zwei Halbfinals. Die ersten und zweiten jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten und zweiten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Variante Halbfinale		Finale F
	H1	H1	HF1	HF2	
VA 1 2 3 4 5	HA 3. VA 3. VC 4. VB 5. VB 5. VC	HA 3. VA 4. VB 4. VC 5. VA 5. VC	HFA 1. VA 1. VC 2. VB 1. HA 2. HB	HFA 1. VA 2. VB 2. VC 1. HB 2. HA	FA 1. HFA 1. HFB 2. HFA 2. HFB 3. HFZ+
VB 1 2 3 4 5					
VC 1 2 3 4 5	HB 3. VB 4. VA 4. VC 5. VA	HB 3. VB 3. VC 4. VA 5. VB	HFB 1. VB 2. VA 2. VC 1. HB 2. HA	HFB 1. VB 1. VC 2. VA 1. HA 2. HB	FB 3. HFZ- 4. HFA 4. HFB 5. HFA 5. HFB

16 – 19 Teilnehmer: Vier Vorläufe, drei Hoffnungsläufe und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten und zweiten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Variante Halbfinale		Finale F	
	H1	H1	HF1	HF2		
VA	1	2. VA	2. VC	HFA	HFA	FA
	2	2. VD	2. VD			
	3	HA 3. VC	HA 3. VB			
	4	4. VB	4. VA			
	5	5. VA	5. VC			
VB	1	2. VB	2. VA	HFA	HFA	FA
	2	3. VA	3. VC			
	3	HB 3. VD	HB 3. VD			
	4	4. VC	4. VB			
	5	5. VB	5. VA			
VC	1	2. VC	2. VB	HFB	HFB	FB
	2	3. VB	3. VA			
	3	HC 4. VA	HC 4. VC			
	4	4. VD	4. VD			
	5	5. VC	5. VB			
VD	1					
	2					
	3					
	4					

20 – 25 Teilnehmer: Fünf Vorläufe, fünf Hoffnungsläufe und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Variante Halbfinale		Finale F
	H1	H1	HF1	HF2	
VA	1	2. VA	HFA	1. VB	1. HFA
	2	3. VB		1. VE	1. HFB
	3	HA 4. VC		1. HA	FA 2. HFA
	4	5. VD		1. HB	2. HFB
	5			1. HD	3. HFZ+
VB	1	2. VB	HFB	1. VA	3. HFZ-
	2	3. VC		1. VC	4. HFA
	3	HB 4. VD		1. VD	FB 4. HFB
	4	5. VE		1. HA	5. HFA
	5			1. HB	5. HFB
VC	1	2. VC	HFA	1. VE	
	2	3. VD		1. HA	
	3	HC 4. VE		1. HB	
	4	5. VA		1. HC	
	5			1. HD	
VD	1	2. VD	HFB	1. VA	
	2	3. VE		1. VC	
	3	HD 4. VA		1. VD	
	4	5. VB		1. HA	
	5			1. HB	
VE	1	2. VE	HFA	1. HA	
	2	3. VA		1. HB	
	3	HE 4. VB		1. HC	
	4	5. VC		1. HD	
	5			1. HE	

26 Teilnehmer: Sechs Vorläufe, vier Hoffnungsläufe und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Variante Halbfinale		Finale F
	H1	H1	HF1	HF2	
VA	1				
	2	2. VB			
	3	2. VC			
	4	HA 3. VE	1. VA	1. VB	1. HFA
	5	4. VF	1. VC	1. VC	1. HFB
VB		5. VA	HFA 1. VE	HFA 1. VD	FA 2. HFA
	1		1. HB	1. HA	2. HFB
	2		1. HD	1. HD	3. HFZ+
	3				
	4				
VC		2. VA			
		2. VD			
	1	HB 3. VF			
	2	4. VE			
	3	5. VB			
VD					
		2. VE			
		3. VA			
		3. VB			
		4. VC			
VE		4. VD			
	1				
	2				
	3				
	4				
VF		2. VF			
		3. VC			
	1	HD 3. VD			
	2	4. VA			
	3	4. VB			
VF					
		2. VB			
		3. VD			
		3. VE			
		4. VA			
VF		4. VC			
	1				
	2				
	3				
	4				

27 – 38 Teilnehmer: Acht Vorläufe, sechs Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals (mit je vier Booten) und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Viertelfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten und zweiten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Viertelfinals. Die ersten zwei jedes Viertelfinals kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste Dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Variante Viertelfinale		Variante Halbfinals		Finale F
	H1	H1	VF1	VF2	HF1	HF2	
VA 1 2 3 4 5	HA	2. VE 2. VH 3. VC 4. VB 5. VA	VFA 1. VA 1. VB 1. HC 2. HD	VFA 1. VA 1. HB 1. HC 2. HD	HFA 1. VFA 1. VFC 1. VFE 2. VFB 2. VFD	HFA 1. VFB 2. VFA 2. VFC 2. VFD	FA 1. HFA 2. HFB 2. HFB 3. HFZ+
VB 1 2 3 4 5		2. VB 3. VC 4. VG 4. VH 5. VA					
VC 1 2 3 4 5		2. VF 2. VG 3. VD 4. VC 5. VB					
VD 1 2 3 4 5		2. VB 3. VE 3. VF 4. VD 5. VC					
VE 1 2 3 4 5		2. VA 2. VF 3. VD 4. VC 5. VB					
VF 1 2 3 4 5	HC	2. VB 3. VE 3. VF 4. VD 5. VC	VFB 1. VC 1. VD 1. HD 2. HE	VFB 1. VH 1. HA 2. HB 2. HC	HFB 1. VFB 1. VFD 2. VFA 2. VFC 2. VFE	HFB 1. VFA 1. VFC 1. VFD 2. VFB 2. VFE	FB 3. HFZ- 4. HFA 4. HFB 5. HFA 5. HFB
VD 1 2 3 4 5		2. VA 2. VF 3. VD 4. VC 5. VB					
VE 1 2 3 4 5		2. VB 3. VE 3. VF 4. VD 5. VC					
VF 1 2 3 4 5		2. VA 2. VC 3. VF 3. VG 4. VE					
VG 1 2 3 4		2. VB 3. VD 4. VC 5. VA					
VH 1 2 3 4	HD	2. VC 2. VG 3. VH 4. VB 5. VC	VFC 1. VE 1. VF 1. HE 2. HF	VFC 1. VG 1. HF 1. HE 2. HA			
VF 1 2 3 4 5		2. VA 2. VC 3. VF 3. VG 4. VE					
VG 1 2 3 4		2. VB 3. VD 4. VC 5. VA					
VH 1 2 3 4		2. VA 2. VC 3. VF 3. VG 4. VE					
VH 1 2 3 4		2. VD 3. VA 4. VE 4. VH 5. VC					

39 – 50 Teilnehmer: Zehn Vorläufe, zehn Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals (mit je vier Booten) und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Viertelfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Viertelfinals. Die ersten zwei jedes Viertelfinals kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste Dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.

Vorläufe V	Variante Hoffnungsläufe		Variante Viertelfinale		Variante Halbfinale		Finale F
	H1	H1	VF1	VF2	HF1	HF2	
1 2 3 4 5 VA	2. VA HA 3. VC 4. VE 5. VG	2. VK HA 3. VH 4. VI 5. VA	VFA 1. VA 1. VC 1. HD 1. HF	VFA 1. VA 1. VK 1. HE 1. HF	1. VFA 1. VFC HFA 1. VFE 2. VFB 2. VFD	1. VFB 1. VFE HFA 2. VFA 2. VFC 2. VFD	1. HFA 1. HFB FA 2. HFA 2. HFB 3. HFZ+
1 2 3 4 5 VB	2. VB HB 3. VD 4. VF 5. VH	2. VH HB 3. VF 4. VG 5. VB					
1 2 3 4 5 VC	2. VC HC 3. VE 4. VG 5. VI	2. VF HC 3. VD 4. VE 5. VC					
1 2 3 4 5 VD	2. VD HD 3. VF 4. VH 5. VK	2. VD HD 3. VB 4. VC 5. VH	VFB 1. VE 1. VG 1. HH 1. HK	VFB 1. VB 1. VI 1. HD 1. HG	1. VFB 1. VFD HFB 2. VFA 2. VFC 2. VFE	1. VFA 1. VFC HFB 1. VFD 2. VFB 2. VFE	3. HFZ- 4. HFA FB 4. HFB 5. HFA 5. HFB
1 2 3 4 5 VE	2. VE HE 3. VG 4. VI 5. VA	2. VB HE 3. VI 4. VA 5. VD					
1 2 3 4 5 VF	2. VF HF 3. VH 4. VK 5. VB	2. VI HF 3. VG 4. VK 5. VE					
1 2 3 4 5 VG	2. VG HG 3. VI 4. VA 5. VC	2. VG HG 3. VE 4. VH 5. VK	VFD 1. VD 1. VF 1. HG 1. HI	VFD 1. VD 1. VG 1. HB 1. HI			
1 2 3 4 5 VH	2. VH HH 3. VK 4. VB 5. VD	2. VE HH 3. VC 4. VF 5. VI					

VI	1					
	2		2. VI	2. VC		
	3		3. VA	3. VA		
	4	HI	4. VC	4. VD	1. VH	1. VE
	5		5. VE	5. VF	1. VK	1. VF
				VFE	1. HA	1. HA
					1. HB	1. HK
VK	1					
	2		2. VK	2. VA		
	3		3. VB	3. VK		
	4	HK	4. VD	4. VB		
	5		5. VF	5. VG		

Begründung

Die Erprobungsmaßnahme ist mehrere Jahre und auf mehreren Meisterschaften erfolgreich erprobt worden und sollte nun dauerhaft in die RWR übernommen werden. Ziel der Regelung ist ein angepasstes Ausscheidungssystem für Meisterschaften auf Regattastrecken mit lediglich fünf verfügbaren Wettkampfbahnen. Hintergrund ist, dass auf einzelnen Regattastrecken keine sechs Bahnen zur Verfügung stehen und das bestehende Ausscheidungssystem daher nicht ohne Anpassungen angewendet werden kann. Die Maßnahme soll ermöglichen, auch auf diesen Strecken Meisterschaften unter einheitlichen und sportlich angemessenen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Das angepasste Ausscheidungssystem reduziert dabei die Bedeutung von gefahrenen Zeiten für das Weiterkommen auf ein notwendiges Minimum. Stattdessen soll die Qualifikation möglichst unmittelbar über die im jeweiligen Rennen erreichte Platzierung erfolgen. Dadurch wird der direkte sportliche Vergleich innerhalb eines Rennens stärker in den Mittelpunkt gestellt und der Einfluss unterschiedlicher äußerer Bedingungen zwischen verschiedenen Läufen reduziert.

Antragsteller

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Bekanntmachung Nr. 5116

68. Deutscher Rudertag 2026 Hannover – Wahlen

Mit dem Verbandsrundsreiben 687 sind Ihnen fristgerecht die Unterlagen zum diesjährigen Rudertag zugegangen.

Der Antrag zum Safe Sport Code sieht mehrere Satzungsänderungen vor. Sofern diese von den Delegierten des Rudertages beschlossen werden, sind Wahlen durchzuführen, die wir nachstehend ausschreiben.

Gem. § 21 Abs. 12 der Satzung ist jede volljährige natürliche Person wählbar für eine Organfunktion des Verbandes. Amtsinhaber der DRJ können minderjährig sein.

§ 24 Abs. 5 der Satzung besagt, dass die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission, die Fachressorts sowie die Ruderjugend berechtigt sind, bis 8 Wochen vor dem Rudertag dem Vorstand Wahlvorschläge zu unterbreiten. **Diese Fristen sind mittlerweile abgelaufen, so dass die vorgenannten Personenkreise keine Nominierung mehr vornehmen können.**

Den ordentlichen Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 der Satzung) selbst bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Vorschläge von ordentlichen Mitgliedern sind gem. Wahlordnung (§ 3 WO) von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen.

Folgende Wahlämter sind 2026 zu besetzen, sofern die Satzungsänderungen beschlossen werden:

1. Der Beauftragte für Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance Beauftragter)

Die Änderung des § 42 der Satzung (Beauftragte) sieht vor, dass der Good Governance Beauftragte ab sofort nicht mehr zu berufen, sondern vom Rudertag zu wählen ist.

2. Verbandsrechtsausschuss

Die Änderung des § 54 der Satzung (Sportgerichtsbarkeit) sieht vor, dass der Verbandsrechtsausschuss um einen stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Mitglieder zu erweitern ist. Entsprechend werden folgende Ämter ausgeschrieben.

- 2.1. Stv. Vorsitzende/r
- 2.2. Zwei Beisitzer

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer sollten diese Befähigung haben.

Vorschläge für die Wahlen auf dem Rudertag 2026 sind schriftlich (Textform genügt) beim Vorstand über die Geschäftsstelle des Deutschen Ruderverbandes einzureichen.

Deutscher Ruderverband
Frau Anja Kunze
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Anja.kunze@rudern.de

Alle Mitglieder werden gebeten, Wahlvorschläge für die zu wählenden Ämter möglichst bereits vor dem Rudertag zu unterbreiten; der Verband ist auf Vorschläge aus dem Kreise seiner Mitglieder angewiesen. Unabhängig davon können Verbandsmitgliedern auch auf dem Rudertag selbst noch Wahlvorschläge unterbreiten.

München, 01.10.2026

Eler von Bockelmann
(Wahlleiter)